Crim.
210
m

Crim. 210 m

10.

Ueber die

öffentliche Vollstrekung

der

Peinlichen Strafen

Ein Sendschreiben

an Herrn

Benjamin Rush

Doktor der Arzneikunst und Professor der Chemie bei der Universität in Pensylvanien

von

D. Josias Ludewig Ernst Püttmann

Domcapitularen zu Merseburg, ordentlichem Lehrer der Rechte und Beisitzer der Juristen-Facultät zu Leipzig

Leipzig,
in der Baumgärtnerischen Buchhandlung
1792.

<36602766420014

<36602766420014

Bayer. Staatsbibliothek

An Herrn

Benjamin Rush

Doktor der Arzneikunst und Professor der Chemie
bei der Universität in Pensylvanien.

A 2

Bayerische
Staatsbibliothek
München

In der That eine seltsame Erscheinung! Ein Schreiben aus einer kleinen Stadt in Deutschland; von einem Manne, dessen Namen ich nie habe nennen hören; über einen Gegenstand, welchen ich ohnlängst selbst bearbeitet habe. Ich will nicht hoffen, daß der Mann den unglüklichen Einfall gehabt hat, mich zu widerlegen. — So werden Sie vielleicht sagen, theuerster Herr Professor, wenn Ihnen diese Blätter zu Gesichte kommen werden. Allein, wenn Sie die Sache etwas genauer überlegen, so werden Sie leicht finden, daß alles ganz natürlich zugehe. Vermutlich ist Ihnen bekant, daß zu Leipzig schon seit etlichen Jahrhunderten eine berühmte hohe Schule ist. Nun ist leicht zu begreifen, daß auf einer hohen Schule Männer angestellt seien, welche denken und schreiben, und besonders mis-

trauisch gegen diejenigen sind, welche neue, oder wenigstens neuscheinende Meinungen vorbringen; welche öffentlich auftreten und sagen: Alle die vor uns gewesen sind, haben sich gewaltig geirrt. Uns allein ist es vorbehalten gewesen, die Wahrheit zu ergründen. Eben in diesem Falle (mit Ihrer Erlaubniß zu sagen) befinden Sie Sich nun, theuerster Herr Doktor; Sie haben nämlich in einer Schrift, welche ohnlängst allhier unter dem Titel:

Untersuchung der Wirkungen öffentlicher Strafen auf die Verbrecher und auf die Gesellschaft, von Benjamin Rush, M. D. Professor der Chemie bei der Universität in Pensylvanien. Aus dem Englischen übersezt und mit einigen (unbedeutenden) Anmerkungen begleitet,

ans Licht getreten ist, behauptet, daß

1) alle öffentliche Strafen böse Menschen schlimmer machen, und durch ihren Einfluß auf die Gesellschaft die Verbrechen ausbreiten,
2) die Besserung des Verbrechers der einzige Zwek der Strafe,
3) die Todesstrafe aber eine unschickliche Strafe für irgend ein Verbrechen sei,
4) die Gesetze, welche den Mord mit dem Tode bestrafen, eben so unchristlich seien, als die, welche Rache rechtfertigen oder dulten.

Alles

Alles Sätze, von welchen ich mich zur Zeit nicht habe überzeugen können! Sie gestehen Selbst, daß von der ersten Einrichtung der Staatsverfassung in jedem Zeitalter und Lande an (mit sehr wenigen Ausnahmen) die Gesetzgeber dafür gehalten haben, daß, um die Verbrecher zu bessern und dem Ausbruche der Verbrechen durch Erregung des Schrekens bei den Zuschauern zuvor zu kommen, die Strafen öffentlich sein müsten. Sie gestehen ferner, daß viel Kühnheit dazu gehöre, eine Meinung zu bestreiten, die durch ein so altes und allgemeines Vorurtheil geheiliget und durch allgemeine Ausübung unterstützt werde. Und das finde ich denn auch allerdings wahr. Ich weiß wohl, daß auch in der Staatsverwaltung die Wahrheit nur stufenweise Fortschritte mache, und daß man, wie Sie sagen, auch darinne oft seinen ersten Gedanken den Abschied gebe. Ich weiß ferner, daß man besonders in unserm (wie wir uns wenigstens schmeicheln) aufgeklärten Jahrhundert viele Irrthümer entdekt habe, welche man in den vorhergehenden Jahrhunderten als ungezweifelte Wahrheiten angesehen hatte. Galiläo Galiläi mußte im Jahr 1633. als er eben 70 Jahr alt war, die von ihm verbreitete neue oder wenigstens neuscheinende Lehre,

daß die Sonne sich unmittelbar im Mittelpunkte der Welt befinde, und die Erde es sei, welche sich um selbige bewege, mit der Kerze in der Hand kniend abschwören, an deren Wahrheit doch heutiges Tages bei uns auch kein Frauenzimmer, welches nur einigermaaßen die Mode mit macht, mehr zweifelt. Allein mir ist auch bekant, daß neuerlich zwar in der Körperwelt viele neue Entdekungen gemacht worden, dahingegen es ein äußerst seltener Fall sei, daß in solchen Sachen, wobei es nicht sowohl auf Erfahrung und Thathandlungen, als auf gesunde Beurtheilungskraft ankömt, etwas neues gesagt, oder eine neue Wahrheit entdekt werde. Schon beim Terenz lieset man:

Nullum est iam dictum, quod non dictum sit prius.

Es wird jezt nichts gesagt, was nicht schon vorher gesagt worden wäre.

Die berühmte Schrift des Marchese Beccaria von Verbrechen und Strafen (welche man, wenn der Titel nicht trügt, auch bei Ihnen in Philadelphia nachgedrukt hat *), wurde allgemein bewundert, und

*) Traité des délits et des peines, traduit de l'italien, à Philadelphie, chez John Robert, Imprimeur du Congrés general, 1775.

und als eine außerordentliche Erscheinung im Reiche der Wissenschaften angesehen; und man muß bekennen, daß wenn die darinne vorkommenden herrlichen und fürtreflichen Gedanken insgesamt dem Beccaria selbst zuzuschreiben wären, selbiger ein ganz außerordentliches Genie sein müsse. Allein so findet man die meisten darinne vorgetragenen Sätze und Wahrheiten schon bei den ältern Schriftstellern, einem Plato, Cicero, Seneca und andern, wie ich in einer besondern Schrift *), davon ich die Ehre habe Ihnen ein Exemplar zu übersenden, augenscheinlich gezeigt habe, dergestalt, daß dem Beccaria beinahe nichts weiter, als die meisterhafte Zusammenkettung und der hinreißende Stil übrig bleibt. Sie Selbst, werthester Herr Doktor, haben in Ihrer Schrift, wie ich weiter unten zeigen werde, sehr wenig neues gesagt, vielmehr habe ich das mehreste, welches ich darinne gefunden, vorlängst bei andern, und zwar meistentheils ausführlicher und mit mehrern Gründen unterstützt, gelesen. Um aber in meinem Schreiben eine gewisse Ordnung zu beobachten, so erlauben Sie mir, daß ich Ihnen zuerst, was mir an Ihrer Schrift gefällt, sodann aber dasjenige, worinne ich

*) In stricturis in inclytum Beccariae de delictis et poenis libellum, Lips. 1789.

Ihnen nicht beipflichten kan, nebst den Gründen, welche mich davon abhalten, bekant mache.

Zuvörderst ersehe ich aus Ihrer Schrift mit Vergnügen, daß Sie bei Beurtheilung und Bestimmung der Strafen auf das menschliche Herz und die besondere Beschaffenheit der Verbrechen Rüksicht nehmen. Auch bei uns haben schon mehrere geäußert, daß ein Kriminalist, um von der Beschaffenheit sowohl der Verbrechen, als der Verbrecher richtig zu urtheilen, das menschliche Herz studiren, und wenigstens einige Kentniß von der Psychologie haben müsse. Ein ehemaliger Professor zu Frankfurt a. d. Oder J. J. Surland hat einen Versuch hierzu gemacht *), solchen aber unglüklich ausgeführt, sintemal seine beiden dahin gehörigen Schriften nichts, als triviale, im barbarischen Latein vorgetragene, Sätze samt einigen schlecht gewählten Beispielen enthalten. Es verdiente daher wohl dieser Gegenstand, zum Besten der Menschheit, gründlicher, als in jenem Versuch geschehen, behandelt zu werden. Welchen Nutzen könnte man sich nicht davon bei den Vernehmungen der Verbrecher, bei Beurtheilung der Anzeigen, bei Bestimmung der auf Besserung der Verbrecher abzwekenden

*) Jo. Jul. Surland Psychologiae iuridicae Spec. I et II. Franc. ad V. 1755 et 56.

kenden Strafen, und noch mehr bei Abfassung der Kriminalgesetze selbst, versprechen? Der berühmte Helvetius schreibt in seinem Buche vom Geist des Menschen II, 24. Nur durch gute Gesetze kan man tugendhafte Menschen bilden. Die ganze Kunst des Gesetzgebers besteht darinne, daß er die Menschen durch das Gefühl der Liebe zu sich selbst zwingt, gegen einander gerecht und billig zu handeln. Will man dergleichen Gesetze verfertigen, so muß man das menschliche Herz kennen, und wissen, daß die meisten Menschen nur gegen sich selbst empfindlich, gegen andere aber gleichgültig sind; ingleichen III, 12. Ein Mensch von glücklicher Gemüthsart ist ein lustiger und gütiger Mensch; er allein saget: Einen jeden müsse meine Freude glüklich machen. Allein ein unglüklicher Mensch ist boshaft. Cäsar sagte, indem er vom Caßius sprach: Ich habe einen furchtsamen Abscheu vor diesen blassen und hagern Leuten, nicht aber vor dem Antonius, und den Leuten, die blos mit ihren Vergnügungen beschäftiget sind. Dieser ihre Hand pflüket Blumen und schleifet keine Dolche." Vom Cäsar selbst aber sagte Sylla: Trauet diesem jungen Menschen nicht, der so unverschämt auf den Strassen läuft; ich erblike in ihm verschiedene Marier."

Allein

Allein auch hierbei muß ich erinnern, daß es ungemein schwer sei, Menschen von Menschen zu unterscheiden, ihren eigentlichen Charakter zu ergründen, und ihre wahren Gesinnungen abzuziehen.

Die trüglichste, die schwerste Wahl
Ist unter Menschen wählen.
Geheimniß bleibt euch ihre Zahl,
Geheimniß ihre Seelen.
Sie hüllen sich so künstlich ein,
Gleich als zum Trug geboren.
Drum richtet nicht nach äußerm Schein,
Der Schein hat oft verloren.

Man müste denn etwa die Physiognomik zu Hülfe nehmen, und sich den Lavater zum Lehrmeister wählen wollen. Allein auch hier ruft mir ein weiser und erfahrner Mann *) in die Ohren: Diejenigen, welche behauptet haben, die Kunst, vermöge welcher man von den Fähigkeiten der Seele aus den äußern Zeichen, aus der Bildung der Stirne, der Nase, der Ohren urtheilet, unter gewisse Regeln zu bringen, fallen in alle die Unbequemlichkeiten der Kalendermacher, die so oft durch die Erfahrung

*) V. Sinner historische und literarische Reise durch das abendländische Helvetien, a. d. Franz. Leipz. 1782. Th. I. S. 190. und Th. II. S. 154.

fahrung widerlegt werden. — Ein gelehrter Züricher, ein geistreicher Mann, aber von einer erhizten Einbildungskraft, glaubt die Kunst erfunden zu haben, den Charakter, die Talente und die Größe der Seelenkräfte aus der Gestalt der Nase und der Ohren zu beurtheilen. Ist es denn nicht auch erlaubt, die Krankheiten aus dem Harn zu beurtheilen? Das eine ist so gewiß, als das andere.“ Doch alles dieses sage ich keinesweges, um den Nutzen der Psycholo(g)ie in der peinlichen Rechtsgelahrheit zu leugnen, (s)ondern nur um Ihnen die Schwierigkeiten bei deren Anwendung vor Augen zu legen.

Hiernächst urtheilen Sie ganz richtig, wenn Sie sagen, daß für jedes Verbrechen eine zwekmässige Strafe festgesezt werden, und leztere mit jenem in einem richtigen Verhältnisse stehen müsse. Unsere Kriminalisten drüken dieses also aus: die Strafe muß im Geist des Verbrechens sein, oder: zwischen dem Verbrechen und der Strafe muß ein Ebenmaaß obwalten. Aber auch dieser Grundsatz ist nicht neu, sondern schon vom Cicero *) folgenderge-

*) Cicero de Leg. III. no. 46. Noxiae poena par esto, ut in ſuo vitio quisque plectatur: vis capite: auaritia multa: honoris cupiditas ignominia ſanciatur.

dergestalt eingeschärft worden: Die Strafe muß auf das Verbrechen eine Beziehung haben (demselben analogisch sein), dergestalt, daß jeder seinem Verbrechen gemäß bestraft, und z. B. Gewaltthätigkeiten mit der Todesstrafe, Habsucht (oder vielmehr die daraus entstehenden Verbrechen) mit Gelde, Stolz und Uebermuth aber mit Schimpf belegt werde. Eben dieses wiederholet Beccaria in seiner angezogenen Schrift §. 19. ohne doch die Quellen, woraus er geschöpft, anzuzeigen. Allein auch dieses lässet sich nicht überall anwenden und in Ausübung bringen. Könte z. E. der Diebstahl mit Gelde verbüßet werden, so würde diese Strafe ganz zwekwidrig sein, und die Zahl der Diebe täglich zunehmen. Der Dieb würde immer hoffen, unentdekt zu bleiben, und wenn er nun ja einmal entdekt würde, durch andere glüklich vollbrachte Diebstähle reichlich entschädigt zu werden. Sehr weislich wird dahero bei uns wegen Diebstahls und Verfälschung, wobei Geld gewonnen worden, nie auf Geldstrafe erkant.

Wollte man ferner einen Ehebrecher recht im Geiste des Verbrechens strafen, so müste er für schuldig erkant werden, in Ansehung seiner Ehehelfte, wenn er dergleichen hätte, von dem belei-

digten

digten Ehegatten eben das zu erdulten, was dieser vorher von ihm erdultet hat. Dieses möchte nun wohl in dem Fall, wenn es ein artiges Weib wäre, für manchen eine ganz annehmliche Genugthuung sein. Wäre es aber ein häßliches, so würde sich der beleidigte Theil für eine solche Entschädigung höflich bedanken. So wenig ist es also möglich, obigen Grundsatz bei allen Verbrechen zur Anwendung zu bringen, ohne auf Abentheur zu fallen, und den Zwek der Strafe gänzlich zu verfehlen. Da ich übrigens diesen Gegenstand anderwerts *) weitläuftiger abgehandelt habe, so will ich das daselbst bereits gesagte alhier nicht wiederholen.

Um aber meinen Endzwek nicht zu verfehlen, so will ich mit Ihrer Erlaubniß nunmehro Ihre vier Hauptsätze näher beleuchten und mit dem zweeten den Anfang machen. Sie behaupten nämlich, daß die Besserung des Verbrechers der einzige Zwek der Strafe sei. Fast eben dieses hat in Deutschland bereits ein gewisser Geistlicher, der ungenante Verfasser der Sittenlehre für alle Menschen ohne Unter-

*) De reis suo in vitio plectendis, in Aduersar. Lib. I. cap. 2.

Unterschied der Religion *), vertheidiget. Ja er geht noch weiter, und behauptet: Alle willkürliche (d. i. positive) Strafen müssen wegfallen, und an ihrer stat blos die Besserungsmittel aufgesucht und angewant werden, welche in den jedesmaligen Fällen begangener Verbrechen sich als die natürlichsten und besten ausmitteln lassen, um den Uebelthäter zu bessern Erkentnissen und Gesinnungen, und einer würdigern Handlungsart zu leiten. Er sagt ferner: Die Gefängnisse müssen in Schulen für Erwachsene verwandelt und ihnen die Einrichtung gegeben werden, daß sie wohlthätig bildende und bessernde Schulen und Anstalten für diejenigen seien, die durch ihr tadelhaftes und schädliches Verhalten bewiesen haben, daß sie einer besondern gesellschaftlichen Hülfe und Beistands zu ihrer Ausbildung und Vervollkommung bedürfen. Er verlangt, daß bei den Gefangenen die besten und geschiktesten Sittenlehrer angestellt werden. Man hat ja, sagt er, Schulen für Kinder; warum soll es keine für Er-

*) Der Verfasser dieses Buchs, welches zu Berlin 1783 in 4 Th. ans Licht getreten, soll der Prediger Schulz zu Gielsdorf ohnweit Berlin sein. S. Kirchen- und Ketzer-Almanach aufs Jahr 1787. S. 168.

Erwachsene geben? die in ihren Kinderschulen versäumt worden, und als Unwissende herangewachsen sind. — Ueberhaupt habe ich zwischen dieses Mannes Gesinnungen und den Ihrigen viele Aehnlichkeit gefunden, wie sich weiter unten noch deutlicher ergeben wird. Allein ich denke hierüber, was nämlich den Zwek der Strafen betrift, ganz anders, und zwar eben so, wie bereits ehemals Cicero, Seneca und andere alte Schriftsteller, neuerlich aber der große Englische Rechtsgelehrte William Blackstone, (welcher bei Ihnen doch wohl einiges Ansehen haben wird,) gedacht haben. Lezterer *) lässet sich hierüber folgendergestalt heraus: Der Zwek oder die Endursache der Strafen bestehet nicht in der Aussöhnung und Abbüßung des Verbrechens, sondern in der Verhütung ähnlicher Verbrechen auf die Zukunft. Diesen Endzwek erreicht der Staat auf dreifache Weise, 1) durch die Verbesserung des Verbrechers selbst, 2) durch die Abschrekung anderer von ähnlichen Verbrechen, 3) da-

*) S. vermischte Abhandlungen über verschiedene Rechtsmaterien, von William Blackstone, a. d. Engl. übersezt von J. C. Macher. Bremen 1779. S. 106.

3) dadurch, daß man den Verbrecher außer Stand sezt, ferner Unheil zu stiften. Jede dieser drei Bestrafungsarten hat einerlei Endzwek, und sucht künftige Verbrechen zu verhüten. Demohngeachtet aber muß allezeit die Art der Bestrafung dem besondern Endzwek, welcher dadurch befördert werden soll, angemessen sein, und darf denselben auf keine Weise überschreiten. Nie dürfen also Todesstrafen, nie ewige Landesverweisungen, immerwährende Sklaverei, oder ewiges Gefängniß zuerkant werden, außer, wenn der Verbrecher auf keine andere Weise zu bessern ist; welche Unverbesserlichkeit entweder aus vielen kleinern Verbrechen, auf denen er sich ertappen lassen, oder auch aus einem einzigen großen, welches eine tiefeingewurzelte Bosheit zeigt, und allein schon eine allem Anschein nach ganz unverbesserliche Gemüthsart verräth, wahrzunehmen ist. In diesem Falle würde es grausam für das gemeine Wesen sein, wenn man die Bestrafung eines solchen Verbrechers so lange aufschieben wollte, bis er erst noch recht viele Bubenstüke allmählig begehen könte.“ Fürtreflich! Wo wollte man denn alle Sittenlehrer hernehmen, um so viele Straßenräuber, Diebe, Verfälscher, Ehebrecher, u. s. w. in der Moral unterrichten zu lassen?

sen? Und wenn man deren auch noch so viel hätte, würden sie nicht größtentheils tauben Ohren predigen? Würden nicht die mehresten Verbrecher denken, wie man bei dem Moliere lieset: Sei nur in sofern ehrlich, daß du nicht gehangen wirst? Und wenn man ihnen denn alle Sittensprüche und Tugendlehren beigebracht hätte, würden sie denn auch darnach thun? Meistentheils Leute, welche von Jugend auf den Lastern ergeben gewesen, und welchen die bösen Gewohnheiten gleichsam zur andern Natur geworden sind! Lassen sich wohl selbst alle diejenigen, welche andere den Weg der Tugend leiten sollen, mit aller ihrer Weisheit abhalten, lasterhaft zu sein? Wir halten viele für tugendhafte, rechtschaffene Männer, weil sie sich von jeher der Gleißnerei befleißiget und ihre Laster zu verbergen gelernt haben. Ziehet ihnen die Larve ab, und was werdet ihr finden? Hier einen Geizhals, einen Wucherer, einen Betrüger, dort einen Spieler, einen Wollüstling, einen Verführer. Wer hat wohl jemals strengere Moral gelehrt, als Seneca? und wer ist je ein größerer Verschwender, ein größerer Wollüstling gewesen, als eben derselbe? Nachdem er lange Zeit mit der Mutter des Kaisers Nero, Agrippina, einen sehr vertrauten

Umgang gepflogen hatte, und ihrer endlich überdrüßig worden war, stiftete er selbst den Nero an, sie aus dem Wege zu schaffen. Beispiele seiner Verschwendung erzählen uns Dio und andere glaubhafte Schriftsteller mehr *). Der berühmte Hollberg sagt dahero sehr artig: Ein Philosoph ist ein gelehrter Kaufmann, welcher die Regeln der Keuschheit, Enthaltsamkeit und Mäßigkeit, ohne sie selbst im mindesten zu beobachten, andern für Geld verkauft, und so lange wider das Verlangen nach Reichthum prediget, bis er selbst reich geworden ist. Der Vater dieser saubern Weltweisen ist ein gewisser Seneca, welcher sich auf diese Weise königliche Schätze erworben hat.“ Cicero, welcher drei ganze Bücher von den menschlichen Pflichten geschrieben hat, machte es nicht viel besser. Er war verschuldet, und wuste sich für seinen Gläubigern nicht mehr zu retten. Was that er? Er verstieß seine Gemahlin, die Terenzia, eine fürtrefliche Dame, und nahm, als er schon 60 Jahr alt war, ein junges Mädchen, (welches noch dazu seine Mündel war), die Publiliam, mit großem Vermögen.

*) Die hieher gehörigen Beweisstellen findet man in I. H. Meibomii Maecenate, L. B. 1653. cap. 22.

gen. Allein auch dieser wurde er, nachdem er ihr das Geld abgenommen und seine Schulden damit bezahlt hatte, bald überdrüßig *). Sallustius, welcher in seinen Schriften bei allen schiklichen und unschiklichen Gelegenheiten die strengste Tugend predigt, war ein großer Geizhals, zog fremdes Vermögen an sich, wurde sogar einsmals über den Ehebruch ertapt, und kam nicht anders, als mit derben Streichen, davon **). Eben der Seneca, welcher so unphilosophisch lebte, hielt sich gleichwohl über andere noch auf, wenn er sagte ***): Die meisten Weltweisen schmähen sich selbst. Hört man sie wider den Geiz, wider die Wollust, wider den Stolz deklamiren, so ist es nicht anders, als wenn

*) S. meine Aduersaria Lib. III. cap. 3.

**) S. J. F. Roos Bemerkungen über den moralischen Charakter des römischen Geschichtschreibers Sallustius, in dessen Versuchen über Klassiker. Gießen, 1790. no. 5.

***) Seneca ap. Lactantium, Inst. III. 15. Plerique philosophorum tales sunt, diserti in conuicium suum, quos si audias in auaritiam, in libidinem, in ambitionem perorantes, indicium professos putes; adeo redundant ad ipsos maledicta in publicum missa; quos non aliter intueri decet, quam medicos, quorum tituli remedia, pyxides venena habent.

sie sich selbst anklagten. So sehr treffen die Schmähungen, welche sie wider das Publikum ausstoßen, sie selbst. Man darf sie nicht anders als diejenigen Aerzte ansehen, deren ihre Büchsen der Aufschrift nach Arzneien, in der That aber Gift in sich enthalten.“ Ist nun vollends wahr, was der berühmte Helvetius am a. O. II. 1. schreibt: Jeder Philosoph gesteht zu, die Tugend der Menschen hänge gar sehr von den Umständen ab, in welchen sie sich gesezt befunden haben. Man hat sehr oft tugendhafte Menschen einer unglüklichen Folge wunderlicher Zufälle nachgeben gesehen. Derjenige, welcher bei allen möglichen Stellungen (ohne Religion) für seine Tugend Bürge sein will, ist entweder ein Betrüger, oder ein Blödsinniger, denen man beiderseits nicht trauen darf. Wie viel Verbrechen sind nicht selbst von denen ausgeübt worden, denen es oblieget, uns auf dem Wege zum Heil zu leiten. Die Mordthaten in der Pariser Bluthochzeit, der Mord an Heinrich III. die Niedermetzlung der Tempelherren, sind Beweise genug hiervon;“ was kan man wohl von denen erwarten, welche sich von Jugend auf in den Lastern geübt, und nun erst in ihren mannbaren Jahren, oder gar im Alter tugendhaft werden sollen? Ich leugne nicht,

nicht, daß man zuweilen bei einem oder dem andern den intendirten Endzwek erhalten könne. Gewis aber wird man ihn bei den meisten verfehlen. Andr. Zaupser schreibt *) ganz richtig: Eine Strafe, welche den Verbrecher bessert, indeß sie zugleich andere warnet, ist ohne Widerspruch die vorzüglichste unter andern Strafen, wo immer nicht die Umstände selbst zu größerer Schärfe rathen. Wenn der Kommissair eines Zuchthauses ein Psychologe ist, so kan er, zumal mit Beihülfe eines geschikten Predigers, auf die Gemüther der Züchtlinge Wunder thun, und in seinem Kreise ein Wohlthäter des menschlichen Geschlechts sein.“ Wo sind aber die Psychologen, welche ihre Lehren bei den Bewohnern eines Zuchthauses in Ausübung bringen können und wollen?

Was hält denn nun die Bösewichte von Verbrechen allenfals noch am ersten zurük? Nichts anders, als die Furcht für der ganz gewissen, unausbleibenden Strafe. Dies ist der Zaum, welcher ihnen angelegt werden muß, wenn man sein Leben und Eigenthum wider sie sichern will, wenn sie

*) In den Gedanken über einige Punkte des Kriminalrechts. München, 1781. S. 71.

nicht, wie Linguet *) sagt, in eure Häuser fallen, eure Weiber und Töchter schänden, und jede Beleidigung mit einem Pistolenschuß rächen sollen. Ja, wenn man den Menschen begreiflich machen könte, daß die zehen Gebote Gottes, so wie gute Gesetze überhaupt, nichts verbieten, als was unserm wahren Interesse von selbst schon zuwider ist, (denn wer kan wohl daran zweifeln, daß morden, stehlen, ehebrechen, falsch Zeugniß ablegen, u.s.w. uns nie wahren Vortheil bringen könne?) wenn man die Menschen bewegen könte, daß sie nur allemal ihrem wahren Interesse gemäs handelten, so würde man gar keine Strafen nöthig haben. Allein, da die meisten sehr kurzsichtig sind, und sich sehr oft durch den äußern Schein täuschen lassen, so pflegt auch der gröste Theil derselben das scheinbare Interesse immer mit dem wahren zu verwechseln, und stat des leztern jenes, welches ihnen entweder näher liegt, oder die Sinlichkeit mehr reizt, zu wählen, der Apostel des (vernünftigen und rechtmäßigen) Eigennutzes, Helvetius mag auch dawider sagen, was er will **).

Und

*) In seiner Vertheidigung der Todesstrafen.

**) S. meine Abh. de vtilitate, actionum humanarum fine ac regula, Lipſ. 1775.

Und womit wollen denn nun Sie, werthester Herr Doktor, die Bösewichte bessern? Die Strafen, sagen Sie, sollen in körperlichen Schmerzen, Arbeit, Schlaflosigkeit und Stillschweigen bestehen. Ein hierzu besonders bestimter uneingeschränkter Gerichtshof soll in jedem Fall die Natur, Grade und Dauer der Strafen bestimmen, die Strafe aber, welche jedes einzelne Verbrechen erwartet, unbekant bleiben. Stat des Gefängnisses schlagen Sie ein Haus von folgender Beschaffenheit vor. In einem entfernten Theile des Landes, sagen Sie, werde ein geräumiges Haus errichtet, dessen Bauart seinem Zwek angemessen sei. Der Zugang zu diesem Hause sei beschwerlich und verdrießlich durch Berge oder Moräste. Die Thüren desselben seien von Eisen, und das Knarren, welches durch deren Oefnung oder Schließung entsteht, werde durch das Echo eines benachbarten Berges so vermehrt, daß der verstärkte und verbreitete Schall tief in die Seele eindringe. An der Pforte, welche zu diesem Orte der Strafe führt, sei stets eine Wache, welche Fremden den Eingang versage. Allen Bedienten des Hauses müste streng verboten sein, in Gegenwart der Verbrecher jemals einige Zeichen von Fröhlichkeit oder Leichtsin bliken zu lassen. Zu Vermeh-

rung der Furcht für diesem Hause der Züchtigung und des Elends, nenne man es mit einem besondern seine Absicht bezeichnenden Namen. — Auf diese Weise glauben Sie am wirksamsten Schreken in der Gesellschaft zu verbreiten, und dadurch Verbrechen zu verhüten. Ich muß Ihnen bekennen, daß, wenn ich in einem Staate lebte, wo dergleichen Behandlung eingeführt werden sollte, ich keinen Augenblick anstehen würde, solchen zu verlassen. Mich einem einzigen unumschränkten Gerichtshofe zu unterwerfen, welcher nach seiner Willkür die Natur, Grade und Dauer der Strafen bestimmen könte, und solchergestalt nicht zu wissen, welche Strafe ich, wenn ich einmal strauchelte, zu gewarten hätte, und von welcher Dauer sie sein werde, dazu würde ich mich unter keinen Umständen entschließen. Der von Ihnen vorgeschlagene Gerichtshof und dessen Verfahren kömt mir ohngefähr so vor, wie die vormals in einigen Gegenden von Deutschland etablirten Gerichte, welche man Westphälische oder Fehmgerichte nante. Diese Gerichte trieben eine Art von Inquisition, wobei alles sehr geheimnißvoll zugieng, und die größten Grausamkeiten ausgeübt wurden, dergestalt, daß die deutschen Kaiser sich endlich genöthiget sahen, sol-

che

che gänzlich abzuschaffen. Welchen Despotismus kan ein solcher Gerichtshof nicht ausüben, dessen Verfahren keiner Abänderung unterworfen ist? Wie oft haben nicht vormals einige Parlementer in Frankreich gestrauchelt, und Personen zum Tode verdamt, deren Unschuld nach ihrer Hinrichtung sich sonnenklar zu Tage gelegt hat? Das Exempel eines Calas wird Ihnen sonder Zweifel nicht unbekant sein. So ungerecht das ganze diesfalsige Verfahren des Parlements zu Toulouse war, so lächerlich war auch die Entschuldigung, deren sich ein Mitglied desselben mit den Worten: Das beste Pferd kan stolpern" bediente, worauf ihm aber sehr passend erwiedert wurde: Ja, aber nicht der ganze Stall." Jeder Bürger will wissen, was für eine Strafe er zu gewarten hat, wenn er sich einmal vom Wege der Tugend verirren, und der Gerechtigkeit in die Hände fallen sollte. Hören Sie, was der berühmte Ritter C. Filangieri in seinem fürtreflichen System der Gesezgebung Th. III. S. 524. hiervon sagt: Wenn die Strafe, die man einen Missethäter ausstehen läßt, eine öffentliche Handlung ist, deren Hauptabsicht auf die Erhaltung der Sitten geht, so ist jedes Strafurtheil, das entweder bei stiller Nacht, oder an Orten, die nur den geheimen

Die-

Dienern der Justiz zugänglich sind, vollzogen wird, ein Streich der Grausamkeit und Tyrannei, der das Gesetz des Hauptzweks beraubt, den es sich bei der Bestrafung festsezt, und der allein in gewissen Fällen die Strenge desselben rechtfertigen kan.“ Ich würde zu weitläufig werden, wenn ich auch die Beschaffenheit der von Ihnen in Vorschlag gebrachten Strafen untersuchen wollte. Nur so viel will ich erinnern, daß wenn der Grad und die Dauer der körperlichen Schmerzen, der Arbeit und Schlaflosigkeit nicht nach dem körperlichen Zustande eines jeden Verbrechers richtig abgewogen und genau bestimt würde, dergleichen Strafen sehr leicht auf das ganze übrige Leben desselben einen höchstnachtheiligen Einfluß haben und die traurigsten Folgen nach sich ziehen können. Einsamkeit und Stillschweigen möchte wohl aus bekanten Ursachen eher bei dem weiblichen, als männlichen Geschlechte Anwenduug finden, durch alle diese Strafen aber wohl schwerlich eine Besserung der Verbrecher, welche dabei keine Schande zu befürchten hätten, bewirkt werden. Ueberhaupt, ich muß es gestehen, scheint mir Ihr Vorschlag sowohl in Absicht auf den Gerichtshof, als auf den Ort, wo die Verbrecher die Strafen verbüßen sollen, etwas romantisch,

tisch, und dürfte sich dessen Ausführung wohl manche unübersteigliche Schwierigkeit entgegen stellen.

Da Sie hiernächst behaupten, daß die Besserung des Verbrechers der einzige Zwek der Strafe sei, so verwerfen Sie hierdurch zugleich alle exemplarische oder warnende Strafen. Allein auch hierinne kan ich Ihnen unmöglich beipflichten. Ich gebe zwar gerne zu, daß die Besserung des Verbrechers der Hauptzwek der Strafen sei, und die Strafe, welche der Verbrecher zu gewarten hat, keinesweges, um andern ein Beispiel zu geben, dergestalt geschärft werden dürfe, daß der Verbrecher deshalber mehr zu leiden habe. Allein, was kan uns abhalten, zween Endzweke, wenn es ohne jemands Nachtheil geschehen kan, auf einmal zu erhalten? Dieses kan nun geschehen, wenn die Strafe so eingerichtet wird, daß man den Verbrecher nicht nur zu bessern sucht, sondern auch zugleich, ohne ihm mehr Schmerzen zu verursachen, andern ein abschrekendes Beispiel giebt. So würde es z. E. die gröste Ungerechtigkeit von der Welt sein, einen Verbrecher, blos um andere von ähnlichen Verbrechen abzuhalten, mit dem Schwerde oder dem Strange hinrichten zu lassen. Der bereits oben angeführte Verfasser der Sittenlehre für alle

Men=

Menschen schreibt hiervon Th. IV. S. 298. also: Einen Menschen seines begangenen Verbrechens halber am Leben zu strafen, damit andere Menschen sich daran spiegeln und von der künftigen Begehung ähnlicher Verbrechen dadurch abschreken lassen, heißt eben so viel, als dieser Mensch soll für die künftigen möglichen Verbrechen anderer büssen, er soll für andere und an ihrer stat leiden, gestraft und getödtet werden. Welche Ungerechtigkeit! Ich denke, die Gerechtigkeit fodert, der Sohn solle nicht tragen die Missethat des Vaters, und der Vater solle nicht tragen die Missethat des Sohns, sondern des Gerechten Gerechtigkeit solle über ihm selbst sein, und des Ungerechten Ungerechtigkeit solle auch über ihm selbst sein? Ich wenigstens will so feierlich, als möglich, und ein für allemal, dawider protestiret haben, daß um Meinet, um meines Besten willen, um den Saamen der Tugend bei mir aufgehend und wachsend zu machen, kein Mensch geschlachtet werde. Behüte Gott! Sie würde mir abscheulich sein, die ganze Tugend, wenn sie sonst nicht hätte wachsen wollen, als daß der Aker dazu vorher mit fremdem Menschenblute gedüngt werden müssen. Nein! Meine eigene Gerechtigkeit mag über mir selbst sein, und meine eigene

gene Ungerechtigkeit mag auch über mir selbst sein.“ Eben so würde es eine Grausamkeit sein, jemandem, welcher durch seine Mishandlungen nur 50 Streiche verdient hat, zur Abschrekung anderer 100 zuzählen zu lassen. Warum soll es aber nicht erlaubt sein, wenn ein Verbrecher an den Pranger gestellt wird, durch eine daran befestigte Schrift den Zuschauern zugleich die Ursache seiner Bestrafung bekant zu machen, oder ihm, wenn er sich durch besondere Bosheit ausgezeichnet hat, und das Gesetz es erlaubt, einen gelben Hut aufsetzen zu lassen? Keines von beiden verursacht ihm Schmerzen, und auf die Zuschauer macht es mehr Eindruk, als außerdem geschehen würde. Der Verbrecher darf so wenig durch die Strafe selbst lächerlich gemacht, als von den Zuschauern auf irgend eine Weise gemishandelt werden. Dahero misbillige ich sowohl das an einigen Orten übliche Pilori (Narrenhäuschen), als auch die böse Gewohnheit, welche ehedem in England eingerissen war, die an den Pranger gestellten Personen zu nekken, oder wohl gar mit faulen Eiern und dergleichen nach ihnen zu werfen. Indem ein Verbrecher seine Strafe leidet, ist er unter dem besondern Schutz der Obrigkeit, welche ihn für allen Mishandlungen sicher stellen muß.

Die

Die Strafe selbst aber auf eine vernünftige Art so einzurichten, daß sie, ohne dem Verbrecher wehe zu thun, zugleich ein Warnungsmittel für andere wird, dies ist der Natur der Sache eben so angemessen, als dem gemeinen Wesen vortheilhaft, zumal da der Hauptzwek der Strafe, nämlich die Besserung der Verbrecher, sehr oft fehlschlägt, und man also billig darauf bedacht sein muß, wenigstens den Nebenzwek, d. i. die Abschrekung anderer von ähnlichen Verbrechen, zu erhalten. So wurden z. E. vormals bei den Römern die Vatermörder auf einen mit zween schwarzen Ochsen bespanten Wagen zur Vollstreckung der Strafe hinaus gefahren *). Bei uns wird zuweilen auf Schleifung des Verbrechers zur Feimstat erkant. Durch keines von beiden wird selbiger gequält, und solchergestalt ist die leztere Art von Schärfung der Strafe wohl zu dulten. Da ich mich übrigens über die exemplarischen Strafen in einer besondern Schrift **) weitläufiger erklärt habe, so stehe ich nicht an, Ihnen auch davon einen Abdruk mit zusenden.

Ich

*) S. I. C. Funccius ad Leges XII. Tab. p. 347.

**) In Prolus. de poenis exemplaribus, in Opusc. iur. crim. no. 9.

Ich komme nunmehro zu Ihrem dritten Hauptsatze, womit ich zugleich den vierten verbinden werde, um beide auf einmal zu beantworten. Sie sind nämlich der Meinung, daß die Todesstrafe eine unschickliche Strafe für irgend ein Verbrechen sei, und die Gesetze, welche den Mord mit dem Tode bestrafen, eben so unchristlich seien, als diejenige, welche Rache rechtfertigen oder dulten. Ueber diesen Gegenstand ist nicht nur in Deutschland, sondern fast in allen Ländern Europens bisher so viel geschrieben worden, daß ich vielleicht einen ganzen Bogen anfüllen müste, wenn ich Ihnen nur die Namen derjenigen, welche theils für, theils wider die Todesstrafe neuerlich gefochten haben, nebst ihren Schriften anführen wollte *). Wenn man die Todesstrafe als eine Rache, oder als eine Verbüssung des Verbrechens, oder als eine blos exemplarische Strafe anzusehen hätte, oder den Grund derselben auf das Recht der Wiedervergeltung setzen wollte, so würde ich mit Ihnen sogleich alle Todesstrafen ohne einige Ausnahme verwerfen. Freilich

*) Verschiedene hieher gehörige Schriften findet man in des Hrn. Hofraths J. F. Plitts Repertorio für das peinliche Recht. Frankf. a. M. 1786.

lich hat man selbige in ältern Zeiten zuweilen als eine gesezmäßige Rache angesehen, wohin ich unter andern eine Stelle des Cicero *) rechne, wo er sich also ausdrükt: Wenn ein Hausvater seinen Sklaven, welcher jenes Gemahlin und Kinder umgebracht und noch dazu das Haus angezündet hätte, nicht auf die schärfste Art bestrafte, würde man ihn für gütig und barmherzig oder für grausam und unmenschlich halten müssen? Ich meines Orts würde ihn deshalber für einen harten, für einen eisernen Mann halten, weil er nicht für gut befunden, seinen Schmerz, seine Pein durch den Schmerz, durch die Pein des Verbrechers zu lindern.“ Und komt nicht selbst in den Büchern Mosis die Strafe der Missethäter zuweilen unter dem Bilde der Rache vor? Wenn es aber wahr ist, was Plato **) sagt:

Kein

*) Cicero Catil. IV. c. 6. Quaero, si quis paterfamilias liberis suis a seruo interfectis, vxore occisa, incensa domo, supplicium de seruis non quam acerbissimum sumserit, vtrum is clemens ac misericors, an inhumanissimus et crudelissimus esse videatur? mihi vero importunus ac ferreus, qui non dolore ac cruciatu nocentis suum dolorem cruciatumque lenierit.

**) Plato apud Senecam de Ira I. 16. Nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccetur. Reuocari enim praeterita non possunt, futura prohibentur.

Kein Verständiger straft jemanden, weil er gesündiget hat, sondern man straft deshalber, damit künftig nicht wieder gesündiget werden möge. Was einmal geschehen ist, kan man doch nicht ungeschehen machen. Blos die Zukunft hat man hierbei zur Absicht," womit auch Seneca *), neuerlich aber Beccaria und andere mehr übereinkommen; so kan die Strafe unmöglich als eine eigentliche Rache angesehen oder ein Wiedervergeltungsrecht dabei zum Grunde gelegt werden. Daß man niemanden wegen möglicher Verbrechen anderer, die noch nicht begangen worden, und von denen man zur Zeit nicht einmal weiß, ob sie jemals werden begangen werden, kan morden lassen, ist schon bei Beantwortung des vorigen Satzes hinlänglich gezeigt worden. Was ist also der wahre Grund der Todesstrafen? Nichts anders, als das Vertheidigungsrecht, welches die Bürger eines Staats der höchsten Gewalt übertragen haben, und welches also von lezterer stat jener ausgeübt wird. Ganz richtig urtheilet hiervon Andr. Zaupser a. a.

 D. S.

*) Seneca de Ira II. 31. Ne homini quidem nocebimus, quia peccauit, sed ne peccet. Nec vnquam ad praeteritum, sed ad futurum poena referetur. Non enim irascitur, sed cauet.

O. S. 61. Nicht die Uebergabe des eigenen Lebens von Seiten eines Bürgers (welches er selbst nicht in seiner Gewalt hat), sondern das Vertheidigungsrecht, welches im Stande der Natur einem jeden Menschen wider einen ungerechten Angreifer zukömt, und welches die sämtlichen Bürger mit vereinigtem Willen dem Regenten übertragen haben, räumet der Landesherrschaft die Gewalt über das Leben der Uebertreter der Gesetze ein.“ Die Herren, welche die Todesstrafen verwerfen, wissen hierauf nichts gründliches zu erwiedern, einige aber suchen sich damit zu helfen, daß sie den Fall, welchen wir hierbei voraussetzen, in den heutigen Staaten für unmöglich halten. So sagt der ungenannte Verfasser der Sittenlehre für alle Menschen a. a. O. S. 298. Der Fall der Nothwehr hört mit dem Leben des Ermordeten auf, und kan nicht hinterher noch auf den Staat übergetragen werden. Zugeschweigen, daß man alle vernünftigen Begriffe von Nothwehr vernichten, und Unsin an ihre Stelle setzen müßte, wenn man sich einen ganzen Staat wider einen einzelnen Bürger in einem Falle der Nothwehr gedenken wollte.“ Eben diese Meinung heget auch der Verfasser des peinlichen Halsrechts

der

der Teneriffaner *), wenn er sagt: Das Recht der Nothwehr hört im gesellschaftlichen Zustande in Ansehung eines gefangenen Verbrechers ganz und gar auf, weil darinne der Fall gar nicht eintreten kan, daß der Angegriffene und der Staat vor dem Angreifer nicht anders, als durch dessen Tod, Sicherheit erlangen könten.“ Allein diese Herren scheinen entweder die Menschen nicht genau genug zu kennen, oder wenigstens nicht genug überlegt zu haben, wie weit die menschliche Bosheit gehen könne. Giebt es nicht Menschen, die beinahe den Tiegern im Walde gleichen? Hirten, die aus Gourmandise Kinder fressen, Wirthe, die ihre Gäste mit kaltem Blute schlachten und die Schinken in Rauch hängen, Meuchelmörder, Vergifter, u. s. w.? Soll man diesen das Leben fristen, damit sie noch recht viele unschuldige Menschen morden, noch recht oft rauben und plündern können? Eben fällt mir hierbei die Geschichte der Ermordung des weltberühmten Joh. Winkelmanns ein, welcher von seinem Reisegefährten, Franz Archangeli, meuchelmörderischer Weise und auf die grausamste Art ermordet wurde. Winkelmann war im Brachmonat 1768.

*) S. das peinliche Halsrecht der Teneriffaner (von Vezin), Osnabrück, 1783.

auf seiner Heimreise von Wien nach Italien begriffen. Unterwegens gesellte sich eben dieser Franz Archangeli, aus dem Toskanischen gebürtig, welcher vorher Koch bei dem Grafen Cataldo gewesen, und schon wegen vieler Uebelthaten zum Tode verdamt, begnadiget, und des Landes verwiesen worden war, zu ihm. Dieser wuste sich bei Winkelmannen dergestalt einzuschmeicheln, daß letzterer sein ganzes Vertrauen auf jenen warf, selbigem auch die Medaillen und Geschenke, welche er zu Wien erhalten hatte, nebst einer nicht unbeträchtlichen Geldbörse zeigte. Dieses freundschaftliche Vertrauen benutzte Archangeli zu Winkelmanns Verderben, und faßte den grausamen Entschluß, ihn umzubringen und sich seiner Kostbarkeiten zu bemächtigen. Als Winkelmann einsmals an seinem Tische saß und Erinnerungen für den künftigen Herausgeber seiner Geschichte der Kunst niederschrieb, trit Archangeli ins Zimmer und verkündigt Winkelmannen mit anscheinender Betrübniß, daß er ihn verlassen und in Geschäften ins Venetianische reisen müsse. Er nimt von ihm den zärtlichsten Abschied und bittet denselben, gleichsam als wäre es ihm so eben eingefallen, ihm noch zum leztenmal die kaiserlichen Denkmünzen zu zeigen, damit er

sich

sich in der Folge desto lebhafter erinnern könne, solche gesehen zu haben. Winkelmann bükt sich, um seine Reisetruhe aufzuschließen. Archangeli eilt, ihm rükwärts einen Strik um den Hals zu werfen und ihn zu erwürgen. Winkelmann erschrikt, die Gefahr selbst giebt ihm Kräfte, er wehret sich, der Böswicht fällt mit ihm zu Boden, ergreift das Messer, womit er sich gerüstet hatte, giebt seinem Freund fünf tödtliche Stiche in den Unterleib, und würde ihn sogleich auf der Stelle ermordet haben, wenn nicht eben jemand an der Thüre geklopft hätte, um eingelassen zu werden. Der Mörder,

Dergleichen Ungeheuer nicht in seinen weiten
Eichenwäldern das kriegrische Daunien nähret;
Noch Jubas Land erzeugt, der Löwen
Lechzende Pflegrin,

flieht, Winkelmann erhält Hülfe, aber die Wunden sind tödtlich, er verzeiht seinem Mörder, diktirt seinen lezten Willen, empfängt das heilige Sakrament, alles mit gröster Gegenwart des Geistes, und stirbt nach sieben Stunden *).

Auf gleiche Art ermordete vor wenig Jahren ein hiesiger Böswicht bei einem dem Anscheine nach

 freund=

*) S. Joh. Winkelmanns Geschichte der Kunst des Alterthums, Wien, 1776. in der Vorrede S. 69. ingl. d. Journal von und für Deutschland, 1791. S. 42.

freundschaftlichen Besuche eine Frau, die ihm kurz zuvor ein Kind aus der Taufe gehoben hatte, indem er ihr anfangs einen Strik um den Hals warf, und als sie sich dagegen wehrte, mit einem Messer die Gurgel abschnit, blos in der Absicht, um sich ihrer Baarschaft zu bemächtigen.

Was sind nun solche Menschen auf der Welt nütze? Wozu soll man sie aufheben? Etwa dazu, daß sie ihr Mordeisen aufs neue schärfen und noch recht oft brauchen mögen? Ja, sagt H. P. Sturz *). Leget sie an, und haltet sie fest. An einer starken Kette sind doch wohl Mörder eben so wenig gefährlich, als die Löwen im Tower. — Gleichsam als wenn man nicht aus vielen Beispielen wüste, daß dergleichen Bösewichte auf eine unbegreifliche Weise und zu jedermanns Erstaunen sich der Ketten entlediget und davon gegangen. Gleichsam als wenn die Gefangenwärter unbestechliche Leute wären, welche kein Geld, kein Versprechen blendete. Gleichsam als ob der Gefangene nicht Freunde oder Anhänger haben könte, die ihm entweder die Bande abnehmen, oder ihm Feilen und andere zur Flucht dien=

*) H. P. Sturz über Linguets Vertheidigung der Todesstrafen, in dessen Schriften 1. Saml. Leipz. 1779. S. 232.

dienliche Instrumente (vielleicht, wie zuweilen geschehen, in einer Pastete) zustecken konten. D'Arnaud erzählt in seinen Erholungsstunden *) eine Geschichte, daß die Frau eines Stokmeisters, welche mit ihrem Ehemanne unzufrieden war, ihre Augen auf einen Gefangenen, dem sie die Kost zu überbringen pflegte, geworfen, und ihm gegen sein Versprechen, mit ihr davon zu gehen, und sie zur Frau zu nehmen, zur Flucht behülflich gewesen. Man hat auch Exempel, daß dergleichen Bösewichte selbst im Gefängniß ihren Mordstahl noch wider diejenigen gebraucht, die darinne etwas gearbeitet, z. E. Oefen oder Fenster reparirt haben. Und auf wie vielerlei Art können nicht solche Bösewichte andern gefährlich und schädlich werden? Es giebt Menschen, welche der Verbrechen so sehr gewohnt sind, daß sie einen beständigen und fast unüberwindlichen Hang dazu haben. Ich erinnere mich in einem Stük Akten gelesen zu haben, daß eine Weibsperson, vier und zwanzig Diebstähle begangen zu haben, eingestanden und dabei versichert, sie hätte sich das Stehlen von Jugend auf so angewöhnt, daß, wenn sich Gelegenheit dazu fände, sie es nicht

 lassen

*) Delassemens de l'homme sensible, ou Anecdotes diverses, par Mr. d'Arnaud, à Paris 1783. et suiv.

lassen könte und ihre Finger sich von selbst zu bewegen schienen. Ein englischer Straßenräuber, Namens Pale Lewes, der Sohn eines ehrwürdigen Dorfgeistlichen, war vom Könige schon einmal begnadiget worden, wurde aber zum zweitenmal ertapt und zum Galgen verurtheilt. Nachdem der König das Urtheil bestätiget hatte, besuchte ihn sein Vater. Ohne ihm Vorwürfe zu machen, erinnerte ihn dieser blos an die Vorbereitung auf die ihn erwartende ernsthafte Stunde. Und damit es dir, sezte er hinzu, nicht an Ruhe und deinen lezten Tagen nicht an Erquikung fehle, so bringe ich dir hier etwas. Verzehre dies mit deinen Mitgefangenen; es sind zwanzig Guine's. — Während der Alte sie mit thränenden Augen hinzählte, verbarg das Ungeheuer eine derselben und sagte: Sie haben sich verzählt, mein Vater, nur neunzehn!

Und wie viele giebt es nicht, die gleichsam ganz Galle sind, deren Blut bei der geringsten Beleidigung dergestalt in Bewegung kömt, daß sie sich selbst vergessen, und, um sich zu rächen, das äusserste wagen?

Nicht Cybele, nicht Pythius im Heiligthume des Tempels
Durchstürmt so, wann er sie füllt, die Seele der Priester,
Nicht Liber, nicht die Cureten,
Wenn sie die klingenden Erze verdoppeln,

Als trauriger Zorn, den weder Noricums Schwerd,
Noch das sturmberüchtigte Meer schrekt,
Noch gräßliches Feuer, noch Jupiter selbst,
Der furchtbar donnernd herab sich stürzet.

Niemand aber wird daran zweifeln, daß derjenige, welcher vorsetzlicher Weise einen Bürger umbringt, den ganzen Staat, dessen Mitglied dieser war, beleidige. Daher brauchte man ehedem bei den Römern das Wort parricidium (eigentlich caedes paris) sowohl von jedem Mord, welcher an einzelnen Menschen begangen wird, als von Verbrechen wider den Staat, wie sich aus vielen Stellen des Cicero zu Tage legt *).

Schon aus dem, was ich bisher gesagt habe, erhellet hoffentlich zur Gnüge, wie falsch es sei, was

*) z. E. in Catil. I. 7. ingl. de offic. III. 21.

was der ungenante Verf. des peinlichen Halsrechts der Teneriffaner S. 184. sagt: Nichts läßt sich genauer berechnen, als wie weit die Beleidigung des Verbrechers noch gehen könne, wenn er im Kefícht an einer starken Kette liegt.“ Ich will aber die Sache noch deutlicher und in die Augen fallender machen.

Lassen Sie uns in die Römische Geschichte zurück gehen und uns an die Catilinarische Verschwörung, eine der gefährlichsten, welche die Welt jemals gesehen hat, erinnern. Catilina und seine Anhänger hatten sich, nachdem sie insgesamt aus einem von erstern vollgeschenkten und mit Blute vermischten Becher getrunken, wider die römische Republik verschworen und deren gänzlichen Umsturz beschlossen. Catilina hatte sich aus der Stadt entfernt und zu dem Manlius ins Lager begeben, Lentulus und die übrigen Mitverschwornen aber waren im Begriff, Rom an zwölf Orten anzuzünden, den Consul und die meisten Patrioten ermorden zu lassen, dann zum Catilina ins Lager zu gehen, und endlich Italien durch allgemeinen Mord und Brand zu verwüsten. Allein durch einen glüklichen Zufall wurden sie entdekt, waren ihres Verbrechens theils geständig, theils wurden sie dessen überführt

und

und in Verhaft genommen. Nun war die Frage, was mit ihnen zu thun wäre? Cäsar trat auf und deklamirte wider die Hinrichtung des Lentulus und der Mitgefangenen. Seine Meinung gieng dahin: Der Tod sei von den Göttern keinesweges zur Strafe, sondern, vermöge natürlicher Nothwendigkeit, zur Ruhe nach Arbeit und Beschwerden bestimt; weshalber denn auch der Weise den Tod nie scheue, und der Held ihm freiwillig entgegen gehe. Allein ewiges Gefängniß, dies sei unstreitig zur Strafe der Bösewichter erfunden worden, und mithin wolle er die Schuldigen in die Landstädte vertheilt wissen. Ganz anders urtheilte Cicero: Niemand, sagte er, wird uns einer Unbarmherzigkeit beschuldigen dürfen, wenn wir die Leute hart strafen, die unsere Weiber und Kinder tödten, unsere Wohnungen und den Sitz des ganzen Reichs verwüsten, und die Allobroger veranlassen wollten, auf den Trümmern des Reichs ein neues zu gründen. Vielmehr, wenn wir mit Strenge verfahren, wird man uns für barmherzig halten müssen; hingegen, wenn wir die Strafe mildern, werden wir uns müssen der Grausamkeit gegen das Vaterland und die Bürger beschuldigen lassen. Und nun, verordnete Väter, ent=

entschliesst Euch! — entscheidet über eure Weiber und Kinder! — über Haus und Hof, über Altäre und Tempel, über Häuser und Wohnungen, über Herrschaft und Freiheit, über Italiens und der ganzen Republik Wohlfahrt.“ Nun trat auch der in großem Ansehen stehende M. Portius Cato auf, stimte dem Cicero bei, und schloß endlich mit den Worten: Da durch die Bosheit jener verworfenen Bürger die Republik der größten Gefahr ausgesezt worden ist, sie selbst durch das Zeugniß des Titus Volturtius, und ihr eigen Geständniß überführt sind, daß sie Mord, Brand und Gewaltthätigkeiten aller Art über Bürger und Vaterland zu bringen beschlossen haben; so ist es nach der Weise unserer Vorfahren Rechtens, jene des Verbrechens geständigen und überwiesenen Verbrecher am Leben zu strafen *).

Wer wird wohl an der Rechtmäßigkeit dieses Urtheils zweifeln? Ließ man den Lentulus und die Mitgefangenen beim Leben, so würden ihre Anhänger gewis nicht eher geruhet haben, als bis sie ihnen

*) S. meine Abh. de vtilitate e lectione scriptorum M. Tullii Cic. praecipueque orationum Tullianarum in disciplina iuris criminalis capienda. Lips. 1789.

nen die Thüren der Gefängnisse eröfnet und sie in den Stand gesezt hätten, ihre Bosheiten auszuführen, besonders da die Klienten und Freigelassenen des Lentulus alles aufgeboten hatten, jenen zu befreien, so wie nicht weniger Cethegus Mittel gefunden hatte, den nämlichen Befehl an seine Sklaven und übrigen Getreuen ergehen zu lassen. Was geschah also? Die Stimme des Mannes, der von seiner Sitte nie eine Hand breit abwich, der mit Nachdruk sprach, der sich nie scheuete, und was er sprach, mit der That begleitete, ich meine des Cato, ward die Stimme der ganzen Versamlung, und nun ward bald darauf Lentulus von den Nachrichtern in die schrekliche Höle des Todes hinunter gestoßen und erwürgt. Gleiches Schiksal hatten die übrigen vier Mitschuldigen, ein Cethegus, Statilius, Gabinius und Cäparius; worauf Cicero, als Burgermeister, dem in der größten Erwartung umherstehenden Volke den Erfolg mit den Worten: Sie haben gelebt, bekant machte *).

Selbst

*) S. die Schrift eines Ungenanten unter dem Titel: Catilina oder merkwürdige Geschichte seiner großen Unternehmungen, die römische Republik zu zertrümmern. Leipz. 1790.

Selbst der berühmte Beccaria, welcher doch am eifrigsten wider die Todesstrafen deklamirt hat, nimt a. a. O. §. 16. dergleichen Fälle aus, und läßt jene zu, wenn der Verbrecher, ungeachtet der Beraubung seiner Freiheit, immer noch so viel Verbindung und Gewalt hat, daß die Sicherheit des Volks dabei Gefahr läuft, besonders aber die Fortdauer seines Daseins eine gefährliche Abänderung in der einmal festgesezten Regierungsform veranlassen könte. Alsdenn scheint ihm selbst der Tod eines Bürgers nothwendig, wenn damit die Wiedererlangung oder der Verlust der Freiheit eines Volks verknüpft ist, oder wenn zur Zeit der Anarchie Unordnungen die Stelle der Gesetze vertreten. Und Sie, mein Herr Professor, verwerfen die Todesstrafen in allen Fällen und ohne alle Ausnahme. Sie wollen solche auch nicht einmal wider boshafte muthwillige Mörder stat finden lassen. Gesetze, sagen Sie, welche Mord mit dem Tode bestrafen, sind eben so unchristlich, als die, welche Rache rechtfertigen oder dulten. Wenn das richtig wäre, wie konte denn der große Gesetzgeber der Juden auf den fürsetzlichen Mord die Todesstrafe setzen? Sagte nicht schon Cain: So wird mirs gehen, daß mich

todt=

todtschlage, wer mich findet? *) Sagte nicht unser Heiland selbst: Wer das Schwerd nimt, der soll durchs Schwerd umkommen **)? Hegte nicht schon der ehemalige Beherrscher der Cretenser, Rhadamantus, den Grundsatz: Wer so leidet, wie er gesündiget hat, dem widerfährt nichts unbilliges ***)? Ist dies nicht die allgemeine Stimme beinahe aller Nationen und Völker? Sie sagen: Ja, aber durch Einsperrung der Verbrecher kan man doch eben den Endzwek erhalten, welchen die Todesstrafe gewähren soll" Daß dieses aber ganz irrig sei, habe ich bereits im vorhergehenden hinlänglich gezeigt. Nehmen Sie hierzu die unwidersprechliche Wahrheit, daß nichts so wirksam sei, die Bösewichte von Verbrechen abzuhalten, als die Furcht für dem Tode, so werden Sie vielleicht noch überzeugt werden, daß die Todesstrafe, wenigstens in denjenigen Staaten, wo sie bisher üblich gewesen, nicht auf einmal gänzlich abgeschaft werden könne. Ich gebe zwar zu

*) 1 B. Mos. IV. 13.

**) Matth. XXVI. 52.

***) Si quis patiatur, quod fecit, ius fiet aequum. Vid. Io. Ortw. Westenberg Rhadamanthus s. diss. de iure Rhadamanthi L. B. 1726. p. 32.

zu, daß manche unglückliche oder milzsüchtige Menschen den Tod weniger scheuen, als immerwährendes Gefängniß. Allein, wer erlaubt uns denn, von einigen wenigen Menschen einen allgemeinen Schluß auf das menschliche Geschlecht überhaupt zu machen? Ich will eben nicht behaupten, daß viele Menschen so denken, wie jener beim Seneca Ep. 101.

Lähme mir die Hand,
Lähme mir den Fuß und die Hüfte,
Mache mir Geschwüre und Beulen,
Stoß mir die Zähne in den Hals,
Wenn Du mir nur das Leben läßt, so ist mir wohl.
Das, bitte ich, friste mir nur,
Und sollte ich auch sitzen auf dem spitzigen Kreuz.

Jedoch ist, wenigstens in Ansehung der mehresten Menschen, gewiß wahr, was Hiob II. 4. sagt: Was der Mensch hat, giebt er um sein Leben. Die Gegner mögen also sagen, was sie wollen, so ist doch zuverläßig gewiß, daß die mehresten Menschen (und nach denen muß man sich doch wohl hierinne richten,) die Todesstrafen mehr fürchten, als alle andere, womit man sie bedrohen könte, folglich auch keine Strafe abschrekender sei, als eben jene.

Allein

Allein freilich muß man die Todesstrafe nur auf die größten oder härtesten Verbrechen setzen, welche nämlich die Sicherheit des Staats und das Leben unschuldiger Bürger betreffen; wohin also vorzüglich das Verbrechen des Hochverraths, der fürsetzliche Mord, das muthwillige Feueranlegen, keinesweges aber Kirchen- und Straßenraub, Diebstahl, vielweniger fleischliche Verbrechen gehören. Ich erschrak, als ich in Ihrer Schrift las, daß in England das Schießen eines Schwans mit dem Tode bestraft werde, und noch mehr erstaunte ich, als ich in William Blackstones vermischten Abhandlungen Nr. 3. auf die Seite kam, wo er erzählt, daß in seinem Vaterlande nicht weniger, als 160 Kapitalverbrechen gezählt werden. Es ist wahr, was ebenderselbe a. a. O. schreibt: Der eigentliche Grund, warum der Mord mit dem Tode bestraft wird, beruhet darauf, weil diese Strafe die höchste ist, welche einem zugefügt werden kan, und am meisten die innere Ruhe befördert, da sie nicht nur einen Mörder wegschaft, sondern auch noch ein fürchterliches Beispiel giebt, welches andere von ähnlichen Verbrechen abschreken kan." Allein wenn dergleichen Strafe auch auf andere geringere Verbrechen gesezt und sodann gar zu häufig wird, so

macht sie endlich keinen sonderlichen Eindruk mehr, die Bösewichte lernen den Tod nach und nach verachten, zumal, wenn sich Aberglaube oder falscher Religionseifer, welcher eine eiserne Todesverachtung zu bewirken im Stande ist, dazu gesellt. Hat man nicht Meuchelmörder angetroffen, welche mit der Hostie im Munde auf die ihnen zugesicherten Freuden der Ewigkeit harreten? Wo giebt es härtere Strafen, und wo sind gleichwohl die Verbrecher häufiger, als bei den Türken, und warum? weil den Anhängern Mahomets immer das Maul wässert nach dem herrlichen Schmause, welcher im Paradiese für sie zubereitet wird; weil sie zu den ewigen Jungfrauen eilen, welche sie daselbst mit Ungedult erwarten, um sie in ihre Arme zu schliessen, und welche von einer weit erhabenern Natur sind, als die Weiber dieser sublunarischen Welt.

Wenn doch die Herren, welche so sehr wider die Todesstrafe deklamiren, sich lieber beeiferten, Mittel ausfindig zu machen, wie den Kriegen zu steuern sei, welche ganze Felder mit Menschenblut düngen, und oft viele tausend Menschen, nicht blinde, nicht lahme, nicht Krüpel, sondern gleichsam den Kern der Republiken und Staaten, dahin raffen. Einer der größten Feldherren neuerer Zeiten sagte zu seinen

Grenadieren, als er sie ins Kartetschenfeuer führte, und ihre Füße sich nicht schnell genug zu bewegen schienen: Wollt ihr denn ewig leben? Dawider hat niemand etwas zu erinnern, und doch macht man so viel Aufhebens, wenn ein Bösewicht, welcher durch seine Verbrechen der Gesellschaft gleichsam den Krieg angekündiget hat, außer Stand gesezt werden soll, noch mehr Unheil in der Welt anzurichten. Ja, sagt Sturz a. a. O. Die Russische Kaiserin herrscht von Kamtschatka bis nach Astrakan, fast unter allen bewohnten Himmelsstrichen, und dennoch gelingt es ihr, nach dem Beispiel ihrer Vorgängerin, Ordnung und Sicherheit ohne Todesstrafe bei hundert ungebildeten Völkern zu erhalten." Allein, hat denn nicht das Beispiel des Pugatschew, dessen Hinrichtung für unumgänglich nöthig gehalten wurde, eine Ausnahme gemacht? Weiter sagt Sturz: Das andächtige Schauspiel unsrer Hinrichtungen wirkt oft so sehr dem Endzwek entgegen, daß es zu Uebelthaten reizt. Es darf einem Schwärmer nur einfallen, daß ihn der Tod vielleicht unbereitet überfällt, um ruhig eine Kehle abzuschneiden, damit er Zeit gewinne, sich selig zu beten; andere sind eines elenden Lebens müde und drängen sich durch ein Verbrechen zum Tode."

Tode.“ Freilich hat es dergleichen Exempel zuweilen gegeben, welche schon von mehrern tapfer ausgeschrien worden sind. Allein dieser Schwierigkeit ist dadurch leicht abzuhelfen, wenn man 1) den Pomp und die überflüßigen, zum Theil lächerlichen Zeremonien, welche an einigen Orten bei Vollstrekung der Todesstrafen annoch üblich sind, wegwirft, und die ganze Handlung so einrichtet und vereinfachet, daß keinem Schwärmer so leicht der Appetit ankommen kan, eines gleichen Todes zu sterben *), wie in den Preußischen und einigen andern Ländern bereits verordnet worden ist, 2) den Wunsch dergleichen Schwärmer, ihr Leben auf dem Schaffot zu endigen, nicht erfüllt, sondern demselben dadurch, daß man ihnen das Leben gleichsam aufdringt, und sie außer Stand sezt, weiter zu morden, gerade entgegen gehandelt wird. Wenn andere dieses wahrnehmen, so wird die Lust zur Nachahmung bei ihnen wohl verschwinden **).

Ferner

*) S. die Schrift, welche unter dem Titel: Ist es rathsam, Missethäter durch Geistliche vorbereiten und zur Hinrichtung begleiten zu lassen? vor einigen Jahren ans Licht getreten.

**) S. J. D. Michaelis Mosaisches Recht, Th. 6. S. 10.

Ferner sagen Sie selbst, mein Herr Professor, Wie oft werden Taschendiebereien unter dem Galgen, und Straßenraub in Angesicht des Hochgerichts begangen? Allein wird nicht zuweilen auch in der Kirche während dem Gottesdienste, ingleichen in der Antichambre großer Herren gestohlen? wovon mir eben ein artiges Beispiel einfällt, welches ich Ihnen beiläufig erzählen will. Als Ludewig der XIV. die erste Repetiruhr, welche in Frankreich verfertiget worden war, erhielt, zeigte er solche, als eine Neuheit, in der Antichambre seinen Hofleuten. Jeder nahm sie in die Hand, besah und bewunderte sie. Auf einmal war sie verschwunden, und der König sahe sie nie wieder. Anfänglich schien er sich darüber zu erzürnen, und sagte: Daß sich niemand unterstehe, aus dem Zimmer zu gehen; es ist 55 Minuten auf 12 Uhr, in wenig Minuten wird der Dieb entdekt seyn. Jedermann war in Erwartung. Noch fehlte bis zur Auflösung des Räthsels eine Minute. Ganz unerwartet aber sagte der König, sie sollten insgesamt nach Hause gehen, er wolle niemanden erniedrigen, (sortez tous, je ne veux humilier personne.*) Folgt denn

 aber

*) Plan de législation sur les matieres criminelles, par M. le F. . . . à Amsterdam 1779. S. 113.

aber aus dergleichen von Ihnen erwähnten besondern und seltenen Beispielen, daß man die Todesstrafen gänzlich abschaffen müsse? Zudem soll man die Diebe nicht henken. Dies gebe ich gerne zu. Daß aber bei der Hinrichtung eines Mörders aufs neue wäre gemordet worden, davon ist mir doch zur Zeit kein Exempel zu Ohren gekommen.

Wenn hiernächst zuweilen die Hinrichtung eines Missethäters bei einigen Zuschauern mehr Mitleid als Abscheu für dem Verbrecher erregt, so ist dieses entweder die Folge einer zu großen Weichherzigkeit und Empfindelei, woran dergleichen Zuschauer krank liegen, oder es rührt daher, daß die Strafe nicht schnell genug auf das Verbrechen folgt, sondern das Verfahren wider den Missethäter zur Ungebür aufgehalten und das Urtheil nebst dessen Vollstrekung zuweit hinausgesezt wird. Schon Sallust *) hat angemerkt, daß die Menschen sich nur immer an die neuerlichen Vorgänge zu erinnern, und bei später Vollstrekung einer etwas harten Strafe nur von dieser zu reden, an das vorhergegangene Verbrechen aber nicht weiter zu denken pflegen.

*) Sallustius de B. C. cap. 51. Plerique mortales postrema meminere, et, in hominibus impiis sceleris obliti de poena disserunt, si ea paulo seuerior fuit.

pflegen. Eine Bemerkung, die durch die Erfahrung unzähligemal bestätiget worden! Daher ist schon in den römischen Gesetzbüchern verordnet, daß die Strafe schnell auf das Verbrechen folgen soll *). Der scharfsinnige C. Filangieri sagt a. a. O. Th. III. Kap. 24. sehr weislich: Die Schnelligkeit der Exekution nützt sowohl der Gesellschaft, als dem Schuldigen. Jener, weil sie in den Gemüthern der Menschen die Verbindung der zwo Ideen „Verbrechen und Strafe“ befestiget und dauerhaft macht, da, je größer der Zeitraum ist, der zwischen Verbrechen und Strafe verfließt, desto geringer der Abscheu wird, den diese für das Verbrechen einflößt, und desto stärker das Mitleiden, das sie für den Verbrecher erregt. Sie hilft auch dem Schuldigen, weil sie entweder das Ende der Strafe, wenn diese eine bestimte Dauer hat, bei ihm beschleunigt, oder ihm das Qualvolle der Einbildungskraft erspart, wenn es auf eine Lebensstrafe ankömt. — Einen Menschen zum Tode verurtheilen, ihm das Urtheil ankündigen, und ihn eine lange Zeit noch in dieser

 fürch-

*) l. 5. C. de cust. reor. De his, quos tenet carcer inclusos, id aperta definitione sancimus; vt aut conuictos velox poena subducat, aut liberandos custodia diuturna non maceret.

fürchterlichen Erwartung lassen, das ist eine Pein, deren Uebermaas nur derjenige zu beschreiben vermag, der das Unglük gehabt hätte, sie zu empfinden *)." Gleicher Meinung war schon vorher Beccaria in den Schlußworten seines bekanten Werks: Eine jede Strafe, wenn sie nicht eine Gewaltthätigkeit eines oder mehrerer Personen gegen einen Privatmann sein soll, muß ihrem innern Wesen nach öffentlich, schleunig, nothwendig, so gelinde, als sie nach Beschaffenheit der Umstände sein kan, gegen das Verbrechen verhältnißmäßig, und nur von den Gesetzen vorgeschrieben sein." In der That ist das Mitleid, welches manche Zuschauer bei dergleichen Gelegenheiten bliken lassen, sehr unzeitig und übel angebracht, ja in dem Mosaischen Gesetz in gewissen Fällen sogar verboten. Denn so lieset man Deut. XIII, 6. Wenn dich dein Bruder überreden würde und sagen: Laß uns gehen und andern Göttern dienen — so bewillige nicht und gehorche ihm nicht. Auch soll dein Auge seiner nicht schonen, und solt dich seiner nicht erbarmen, noch ihn verbergen.

Daß

*) So sagt auch Seneca de Ben. II. 5. Acerrima crudelitas est, quae trahit poenam, et misericordiae genus est, cito occidere.

Daß hiernächst die Todesstrafe auch den neuern Gesezgebern nicht ganz entberlich scheine, ergiebt sich schon daraus, daß sie, alles dawider geschehenen Deklamirens ungeachtet, dennoch in den mehresten neuern Gesetzbüchern und Kriminalverordnungen nicht gänzlich verworfen, sondern, wie billig, nur auf die größten und härtesten Verbrechen eingeschränkt worden ist. Ich könte Ihnen verschiedene dergleichen Gesetze, welche zeither in meinem Vaterlande gemacht worden sind, anführen. Ich will mich aber jezt nur auf das allgemeine Gesetzbuch für die Preußischen Staaten beziehen, worinne in Ansehung einiger Verbrechen die Todesstrafe auch noch beibehalten worden ist *). So hat auch die Französische Nationalversamlung in der bekanten Konstitution **) selbige nicht gänzlich verworfen, wohl aber verordnet, daß niemand mehr gehenkt oder verbrant, sondern diejenigen, welche die Todesstrafe verdient, nur enthauptet werden sollen.

Dar-

*) S. Allgemeines Gesetzbuch für die Preußischen Staaten, Berlin, 1791. Th. II. S. 1175. u. f.

**) La Constitution françoise, proclamée le 18 Septembre 1791. et jours suivans; avec un récit de ce qui s'est passé à l'occasion de cet acte solennel. Réimprimé à Strasbourg. 1791.

Darinne stimmen fast alle neuere Kriminalisten, welche die Todesstrafe nicht für ganz entberlich halten, überein, daß man die geschärften Todesstrafen, wobei der Missethäter mehr leidet, als bei den einfachen, gar nicht nöthig habe, mithin solche billig ganz abgeschaft werden sollten. Wozu sollen dergleichen Zerfleischungen und Quaalen des Verbrechers dienen? Gebessert kan und soll er dadurch nicht werden, und auf die Zuschauer machen sie einen widrigen Eindruk; sie erregen mehr Mitleiden, als Abscheu für dem Verbrecher, folglich sind sie dem Endzwek der Strafe gänzlich zuwider. Sehr richtig urtheilt hiervon der berühmte Engländer Moore *) folgendergestalt: Da ich überzeugt bin, daß alle schrekliche und verfeinerte Grausamkeit bei der Hinrichtung der Missethäter unnöthig ist, so habe ich nie von dergleichen ohne Unwillen reden hören können. Andere Mittel, die mit den Leiden des Gefangenen in keinem Verhältnisse stehen, halten eben so sehr von den Verbrechen ab, und haben in allen übrigen Stüken einen bessern Einfluß auf die Gemüther des großen Haufens"

und

*) In dem Abriß des gesellschaftlichen Lebens und der Sitten in Italien, B. I. S. 262.

und der Abbe Coyer sagt *): Das Rad überlassen die Engländer andern Gesetzgebungen; der Strafbare, der mit seinem Leben bezahlen muß, bezahlt mit dem, was ihm am theuersten ist.

Ueberhaupt hat der Englische Kriminalprozeß große Vorzüge für vielen andern, wie eben dieser Coyer a. a. O. S. 211. in folgenden Worten bemerkt: Erinnern Sie Sich hierbei der scrupulösesten Formalitäten, nach welchen man zuvor eine Anklage erhalten muß, ehe man den Angeklagten gefänglich einziehen kan; der Reinlichkeit, Gesundheit und sogar der Bequemlichkeit der Gefängnisse; der Rathgeber, die man ihnen zu ihrer Vertheidigung zuläßt, und daß man nicht gestattet, durch Ablegung eines Eides sich selbst anzuklagen; der Verurtheilung durch seines Gleichen und durch einmüthige Stimmen, im Angesichte des Volks; der zärtlichen Furcht der Richter, den Angeklagten schuldig zu finden, und, wenn er endlich durch den Buchstaben des Gesetzgebers sterben muß, des darauf folgenden Mitleids, indem alle harte Martern entfernt werden; des Mitleids des Publikums, welches die Familie des Unglücklichen tröstet, indem es

*) In den neuen Bemerkungen über England S. 52.

es alle Unehre nur auf den Schuldigen allein wirft. Werden Sie da nicht mit mir schließen, daß die Menschlichkeit unter diesem Volke wohne?“

Die Strafe soll ja keine Rache sein, wofür sie ehedem wohl viele mögen gehalten haben. Ich erschreke, wenn ich von der Viertheilung und andern ähnlichen Quaalen solcher Personen, welche jezt in die Ewigkeit hinüber gehen sollen, sprechen höre. Würden dergleichen Strafen nur an dem Bildnisse der Verbrecher vollstrekt, so möchte man sich immer die Zeit damit vertreiben. Allein den Missethäter in eigener Person, und zwar in den letzten Augenbliken seines Lebens so zu martern, dies dürfte wohl den jetzigen Zeiten nicht angemessen sein. Auch die Römer hielten von dergleichen grausamen Strafen nichts, vielmehr erzählt uns Livius *), daß, als ein gewisser Mettius Fussetus wegen begangener Verbrechen mit Pferden in Stüken zerrissen worden, alle Zuschauer von dieser abscheulichen Szene die Augen weggewant hätten. Ein merkwürdiges Beispiel einer an den Bildnissen der Verbrecher vollstrekten Exekution bietet die Geschichte des siebenjährigen Krieges dar. Ein Schlesischer Edelmann, der

*) Lib. I. c. 28.

der Baron Warkotsch, war im Jahr 1761 willens, mit Beihülfe eines gewissen Geistlichen, Namens Schmidt, den vorigen König von Preußen, von welchem er doch kurz vorher zur Tafel gezogen worden war, den Feinden in die Hände zu liefern. Sein Jäger, welchem er einen Brief zur Bestellung gegeben hatte, fand die Sache verdächtig, eröfnete den Brief und verrieth den ganzen Plan. Warkotsch und sein Spiesgesell fanden Mittel, zu entkommen. Die Güter des Verräthers wurden eingezogen und er nebst dem Priester im Bildnisse geviertheilt. Als dem König das Urtheil zur Unterzeichnung vorgelegt wurde, sagte er: Das mag immer geschehen; denn die Portrais werden vermuthlich eben so wenig taugen, als die Originale *).

Bei den Römern war die Vollstrekung der Strafe am Bildnisse des Verbrechers nicht im Gebrauch, vielweniger gesetzmäßig. Daher beschreibt es ein alter Schriftsteller, Trebellius Pollio **), als etwas

*) S. Geschichte des siebenjährigen Kriegs in Deutschland vom Jahr 1756. bis 1763. von J. W. von Archenholz S. 242.

**) In triginta tyrannis cap. XXVIII. Corpus eius a canibus consumtum est, siccensibus, qui Gallieno fidem

was ganz neues und ungewöhnliches, daß das Bildniß eines gewissen Celsus ans Kreuz geheftet worden wäre.

Endlich scheint es auch manchen zu hart, einen Missethäter, welcher die Bitterkeit des Todes schon einmal empfunden hat, wenn der Strik, woran er gehenkt worden, zerreißt, und jener auf die Erde herunter fällt, noch einmal aufzuhenken *). Der ehemalige König von Navarra, Heinrich, sagte dahero, als einsmals bei Hinrichtung eines Missethäters der Strik zerriß, ganz artig: Graçe à celui, que le gibet épargne.

Jedoch meine Absicht ist gegenwärtig nicht, alle Gründe für die Todesstrafe aufzustellen, welches schon von andern so gründlich geschehen ist, daß sich dawider nichts erhebliches sagen lässet. Es ist zwar nur im vorigen Jahre wiederum ein gewisser Jallet **) zu Paris aufgetreten, und hat das Publi-

fidem seruauerant, perurgentibus: et nouo injuriae genere imago in crucem sublata, persultante vulgo, quasi patibulo ipse Celsus videretur affixus.

*) Vid. H. Coccejus de proportione furti ac suspendii rupto laqueo.

**) Sur la peine de mort, opinion de J. Jallet, à Paris de l'imprimerie nationale, 1790. Diese Schrift ist auch

Publikum mit einer eignen, dahin abzwekenden, Schrift zu unterhalten gesucht. Allein der Italienische Censor derselben, ungeachtet er auf Jallets Seite trit, giebt doch zu, daß selbiger nichts neues vorgebracht habe.

Ich komme also nunmehro zu dem eigentlichen Gegenstand Ihrer Schrift, worinne Sie behaupten, daß alle öffentliche Strafen böse Menschen schlimmer machen, und durch ihren Einfluß auf die Gesellschaft die Verbrechen ausbreiten. Hätten Sie blos gesagt, daß die öffentliche Vollstrekung der Strafen zuweilen mehr Schaden, als Nutzen bringe, so würde mir nie eingefallen sein, dieserwegen die Feder zu ergreifen. Allein, wenn Sie sagen: Alle öffentliche Strafen machen böse Menschen schlimmer, und verbreiten die Verbrechen durch ihren Einfluß auf die Gesellschaft; so kan ich Ihnen hierinne unmöglich beipflichten. Ich gebe zu, daß ein Verbrecher, welcher durch glimpfliche Behandlung gar leicht wieder auf den Weg der Tugend

d. i.

auch italienisch erschienen unter dem Titel: Della pena di morte, parere di G. Giallet, Curato e Deputato della già Provincia du Poitou, Parigi 1790. dalla Stamp. Nationale, 8. S. Continuazione delle Novelle letterarie, num. 41. Firenze 1791. S. 701.

(d. i. des Bestrebens nach Glükseligkeit,) hätte können zurükgeführt werden, dadurch, daß man ihn zu öffentlichen Arbeiten verdamt und der öffentlichen Schande aussezt, vollends verdirbt, und veranlasset wird, seinen bisherigen Lebenswandel fortzusetzen, oder wohl gar noch einen schlimmern zu wählen. Als ich vor mehrern Jahren an einem gewissen Orte in Gesellschaft eines Freundes promenirte, stießen wir auf einen Haufen schlechtgekleideter Leute, welche öffentliche Arbeiten verrichteten. Unter denselben nahm sich eine Weibsperson aus, welche nicht nur ganz artig gekleidet war, sondern auch ein solches Ansehen hatte, daß man leicht abnehmen konte, sie gehöre nicht in die Klasse ihrer Mitarbeiter. Meinen Gesellschafter trieb die Neugierde näher hin, um sich deshalber zu erkundigen. Er kam bald zurük und erzählte mir, was er in Erfahrung gebracht hatte. Es wäre nämlich ein junges Mädchen von guter Familie, welche in ihrer vorigen Unschuld von einem Liebhaber verführt, bald wieder verlassen, von Mitteln entblößt, seit etlichen Tagen angefangen hätte, die Rolle einer Phryne zu spielen, darinne aber noch so wenig Erfahrung gehabt, daß sie sich gleich in den ersten Tagen ihres neuen Gewerbes hätte fangen lassen, und

von der Obrigkeit des Orts, um sie vor fernern Anfechtungen des Fleisches zu sichern, auf etliche Wochen zu öffentlichen Arbeiten verdamt worden. Welche Härte, welche Unbarmherzigkeit, fuhr er fort, eine solche Person, welche allem Ansehen nach blos aus Mangel und Dürftigkeit sich so weit herabgelassen, dergestalt zu behandeln! Hätte man sie, stat sie dem öffentlichen Spott Preis zu geben, etliche Wochen mit Gefängnißstrafe belegt, und sie sodann zu ihren Aeltern oder Anverwanten geschikt, so würde sie sonder Zweifel wieder auf den rechten Weg zurük geführt worden sein. Allein nunmehro ist sie allem Ansehen nach verloren. Wird sie es, ihrer Schande sich bewust, wohl wagen, sich wieder in den Zirkel ihrer Freunde zu mischen, und rechtschaffenen Menschen wieder unter die Augen zu treten?

In der That hatte mein Gesellschafter nicht ganz unrecht. Mir fiel hierbei ein, was K. Karl V. in dem 158sten Art. d. P. G. O. sagt: Wäre aber der Dieb eine solche ansehnliche Person, darbei Besserung zu verhoffen, mag ihn der Richter — bürgerlich (nicht peinlich, wie es im vorhergehenden hieß) und also bestrafen, daß er dem Beschädigten den Diebstahl vierfältig bezahle.

Sollte dieses nicht auch alhier gewissermaßen Anwendung finden? Da der Hauptzwek der Strafen die Besserung des Verbrechers ist, so muß man ja nicht solche wählen, welche gerade das Gegentheil bewirken.

Eine andere Bedenklichkeit bei den öffentlichen Arbeiten äußert Moore in dem Abriß des gesellschaftlichen Lebens und der Sitten in Frankreich, der Schweiz und Deutschland, Th. I. S. 170. in folgenden Worten: Man sagt, außerdem daß diese, wie jede andere Art Strafen, von Verbrechen abschreke, habe man auch den Vortheil davon, daß der Verbrecher dadurch gezwungen werde, das Unrecht, so er der Gesellschaft gethan, durch seine Arbeit zu vergüten. Ich besorge aber, dieser Vortheil werde durch die schlimmen Wirkungen überwogen, daß man Leute zu sehr gewöhnt, das Elend ihrer Mitgeschöpfe beständig zu sehen. Dies, dünkt mich, verhärtet nach und nach die Herzen der Zuschauer, und macht sie weniger fähig, die Regungen des Erbarmens und Mitleidens zu fühlen." Da aber Moore nur von den öffentlichen Arbeiten solcher Missethäter spricht, welche, um kentlich zu sein, eiserne um ihre Hälse befestigte Halsbänder tragen, so ist seine Besorgniß deshalber von keiner

son-

sonderlichen Erheblichkeit, weil man bei dergleichen Personen schon harte vorhergegangene Verbrechen voraussetzen muß, dergestalt, daß sie wegen der ihnen auferlegten Strafe kein Mitleid verdienen, und der Nutzen, welchen dergleichen Warnungsstrafen auf die Zukunft gewähren, alle diesfalsige Bedenklichkeiten aufwiegt.

Ueberhaupt haben einerlei Ereignisse nicht immer einerlei Erfolg, vielmehr nehmen gewisse Dinge in der Welt oft eine solche Wendung, welche man nimmermehr vermuthet hätte, wovon ich nur folgendes Beispiel anführen will. Ein zu öffentlichen Arbeiten verdamter Verbrecher kehrte vor einigen Jahren in einer Straße zu Wien. Er schien von der Last der Schande niedergedrükt, und man konte leicht schließen, daß er in der Welt einen von seinem jetzigen sehr verschiedenen Stand genossen hatte. Er suchte sich den Augen des Publikums zu entziehen, und hätte sich gern vor sich selbst verborgen. Indessen scheint ein junger Mensch, dessen äußeres einen Mitbürger von der ersten Klasse anzeigte, den Verbrecher zu erkennen, eilt auf ihn zu, und küßt seine Hand mit Entzüken und zu wiederholtenmalen. Ein Kaiserl. Staatsrath bemerkt aus seinem Fenster dieses Schauspiel, läßt den jun-

gen Unbekanten rufen, und sagt zu ihm: Ich bin so eben der Zeuge einer Handlung, deren Beweggrund ich wissen möchte. Sollten Sie nicht wissen, daß man keinem die Hand küßt, welchen die Gesetze aus der Gesellschaft verstoßen haben? — O! mein Herr — es ist mein Vater! Ist er nicht sehr unglüklich? und bin ich es, in dessen Augen er strafbar scheinen soll?“ Der gerührte Staatsrath eilt, dem Kaiser seinen Bericht deshalber abzustatten, welcher den Befehl ertheilt, diesen von dem Gefühl der Natur so durchdrungenen Sohn zur ersten erledigten Stelle aufzuzeichnen *).

Ohnmöglich kan man also folgendergestalt schliessen: Weil dieses oder jenes Ereigniß einen gewissen Erfolg einmal gehabt, also hat es ihn allemal. Die Gemüther der Menschen sind, wie mehr als zu bekant, ungemein verschieden. Auf den einen macht eine gewisse Strafe diesen, auf den andern einen ganz verschiedenen Eindruk. Einem dient sie zur Besserung, der andere flucht demjenigen, der sie ihm auflegte und wird schlimmer. Einer leidet sie mit Gedult, der andere schreiet über Ungerechtigkeit, wie es die unartigen Kinder machen, welche heulen

*) So erzählet diese Geschichte d'Arnaud in seinen Délassemens Tom. V. Part. II. p. 62.

heulen und schreien, wenn man sie waschen und reinigen, und noch mehr, wenn man sie wegen ihrer Unarten züchtigen will. Soll man sich aber dadurch von der Züchtigung ganz abhalten, oder für jeden Verbrecher einen eigenen Kriminal-Koder machen lassen? Dies ist unmöglich; folglich bleibt nichts übrig, als dasjenige zu wählen, wodurch der intendirte Endzwek wenigstens bei den meisten Menschen am füglichsten erhalten werden kan. Verfehlt man solchen ja zuweilen bei einem oder dem andern, so gehört dieses unter die Unvollkommenheiten aller menschlichen Dinge.

Nunmehro werden Sie leicht errathen, wie ich Ihrem Hauptsatz zu begegnen gedenke. Sie setzen voraus, daß alle die Wirkungen öffentlicher Strafen, welche Sie vielleicht zuweilen wahrgenommen haben, nothwendig seien, und allemal erfolgen müssen. Ich aber sage, diese Wirkungen sind nicht einmal die gewöhnlichsten, geschweige denn nothwendig. Sie nehmen meistentheils die ungewöhnlichsten an. Ich dagegen glaube, daß man vielmehr darauf Rüksicht nehmen müsse, was bei den meisten Menschen geschieht. Sie behaupten also

I) die Besserung eines Verbrechers könne deshalber nie durch öffentliche Strafen bewirkt werden,

weil solche allezeit mit Schande verbunden wären, und diese das Gefühl der Schande (eines der stärksten Vorposten der Tugend) in dem Verbrecher zerstöre, 2) die öffentlichen Strafen gemeiniglich von so kurzer Dauer wären, daß dadurch keine der Veränderungen bewirkt werden könne, welche nöthig sind, um eingewurzelte Fertigkeiten im Laster zu bessern, 3) die Erfahrung lehre, daß öffentliche Strafen den Hang zu Verbrechen ausbreiten. Allein ad 1) sind nicht alle öffentliche Strafen mit Schande verknüpft. Wenn gemeine Leute zu öffentlichen Arbeiten angehalten werden, welche sie außerdem gleich andern für Geld verrichten, was ist dabei für eine Schande? Freilich, wenn Personen von einem ansehnlichen Charakter die Gassen kehren sollten, so würde dies Schande genug für sie sein. Wird aber dergleichen Strafe Personen aus der gemeinen Klasse auferlegt, so kan ihnen dies wohl zu keiner sonderlichen Schande gereichen. So ist auch nicht nothwendig, daß die Schande das Gefühl derselben in dem Verbrecher zerstöre. Sie kan solches auch wohl bei ihm vermehren, und ihn zu dem Entschlusse bewegen, sich, um der künftigen Schande zu entgehen, zu bessern; und dies ist doch wohl der gewöhnliche Erfolg. Die meisten

Men-

Menschen sind doch so böse nicht, daß sie sich sogleich über alle Ehre und Schande wegsetzen sollten, vielmehr suchen sie durch Besserung ihres Lebenswandels die vorige Schande wieder auszulöschen, und dem Publikum zu zeigen, daß sie Meister über sich selbst seien. Wie viele Weibspersonen, welche in der Hitze der Leidenschaft sich einmal vergessen, haben sich nicht nachher dergestalt gebessert, daß wahre Lukretien oder Vestalen aus ihnen geworden sind? Marmontel sagt sogar:

Du devoir il est beau de ne jamais sortir,
Et plus beau d'y rentrer avec le repentir.

Wenn auch letzteres nicht allerdings richtig ist, so gehört doch gewiß mehr Stärke und Entschlossenheit dazu, auf den Weg der Tugend wieder zurükzukehren, als solchen nicht zu verlassen. ad 2) setzen Sie wiederum solche Menschen voraus, bei welchen die Laster schon tiefe Wurzel geschlagen haben, und welche nicht anders, als durch lange Dauer der Strafe gebessert werden können. Dies ist aber nicht immer der Fall, vielmehr lassen sich die meisten (wenn man es nur recht anzufangen weiß) aus ihrem Schlummer leicht aufweken, und zur Beobachtung ihrer Pflichten zurükführen. Wäre aber wirklich der Verbrecher schon an seine Laster gewöhnt,

nun so muß die Strafe von längerer Dauer sein. ad 3) kan der Fall, welchen Sie hier annehmen, wohl zuweilen eintreten. Allein gewiß trit er nicht zum öftern, geschweige denn allemal ein. Wenn einer auch seine Ehre gewissermaaßen verloren hätte, so kan er sie doch wohl durch Besserung wieder erlangen. Wie schön ist es alsdenn, wenn man von ihm sagen kann: Dieser unser Bruder (diese unsere Schwester) war todt, und ist wieder lebendig worden, er (sie) war verloren, und ist wiedergefunden. Nur ganz böse Menschen werden zuweilen durch die ihnen auferlegte Strafen zur Rache gegen den Staat gereizt; doch geschieht solches nicht immer, zumal, wenn mit der Strafe keine Ehrlosigkeit verknüpft ist, und dem Verbrecher der Weg zu seinem künftigen Fortkommen nicht verschlossen wird.

II. Wollen Sie ferner zeigen, daß öffentliche Strafen, anstat durch das Schreken, welches sie bei den Zuschauern erregen, Verbrechen zu verhindern, gerade dazu dienten, dergleichen hervorzubringen. Alle Leidende, sagen Sie, zeigen entweder Standhaftigkeit, oder Fühllosigkeit, oder Angst. Standhaftigkeit wirkt so mächtig auf uns, daß sie niemals verfehlen wird, unsern Abscheu gegen Verbrechen

brechen zu verringern, oder gar zu vertilgen, wenn wir selbige bei Verbrechern antreffen. Hätten Sie gesagt, den Abscheu gegen den Verbrecher, so hätte ich nichts dawider zu erinnern; vielmehr gebe ich zu, daß die Standhaftigkeit des Missethäters den Abscheu gegen ihn zuweilen verringern kan. Deshalber aber wird nicht auch sogleich der Abscheu gegen das Verbrechen gemindert; dieser bleibt bei allen vernünftig denkenden Zuschauern, der Verbrecher mag sich betragen, wie er will. Als der Ritter Walter Ralegh sich vor seiner Hinrichtung von dem Scharfrichter das Schwerd zeigen ließ, und solches, nachdem er es besehen, mit den Worten zurük gab: Das Mittel ist bitter, aber es heilet alle Uebel; als Milord Balmerino zu dem Scharfrichter, da dieser ihm in die Achsel gehauen hatte, ganz gelassen sagte: Brauchet doch das Augenmaas besser; als ein gewisser Engländer, da er aus dem Gefängniß auf das Schaffot gehen sollte, ganz kaltblütig noch seine Uhr aufzog, und sagte: Die Zeit ist vorbei, nun lasset uns an die Ewigkeit denken; so verdiente ihre Standhaftigkeit allerdings Bewunderung. Wurden sie aber deshalb auch in den Augen der Zuschauer schuldloser? Ich glaube nicht. Man kan an dem Verbrecher wohl

eine

eine gewisse Tugend bewundern, ohne seine Laster und Missethaten zu rechtfertigen. Also will Ihr angeführter Grund in der That nichts sagen. Was Sie hierbei noch von der Nachahmungssucht anderer gedenken, dies habe ich bereits oben S. 54. beantwortet.

2) Eben so wenig Aufmerksamkeit verdienet, was Sie von der Fühllosigkeit des Verbrechers urtheilen. Sie vertreibet, sagen Sie, das Schreken, stat solches zu erregen, und glauben, daß selbige in den Gemüthern solcher Leute, die Schulden oder geheime Mißhandlungen elend gemacht haben, ein Verlangen erregen könne, in einer solchen beneidenswürdigen Fühllosigkeit im Leiden ein Ende ihres Unglüks zu suchen. Sollte diese Fühllosigkeit, fahren Sie fort, mit Fröhlichkeit verbunden sein, wie zuweilen der Fall ist, so muß das eine noch ungünstigere Wirkung auf die Gesellschaft thun. Aber fürchterlich müßten die Folgen dieser Fühllosigkeit und Fröhligkeit sein, wenn sie die Verbrecher verleiten sollte, die unmenschliche Neugierde der Zuschauer mit ruchlosen und unanständigen Schimpfwörtern oder Wortwechsel zu vergelten. — Alles Fälle, welche außerordentlich selten sind, und in vielen Jahren sich vielleicht kaum einmal ereig-

nen.

nen. Wie können Sie solche als die gewöhnlichen Folgen der Fühllosigkeit ansehen? Wenn ein gewisser Schottländer kurz vor seiner Hinrichtung auf die Frage, womit er sich die Zeit vertreibe, zur Antwort gab: Ich kämme mich, wie Sie sehen; so lange mein Kopf noch mir zugehört, muß ich für ihn sorgen, bald aber werden Sie ihn nach Gefallen behandeln," wenn ein anderer sein Leben mit falschen Witz und Possen beschloß, so wird dieses wohl den Zuschauern keinen sonderlichen Begrif von ihnen gemacht, vielweniger jemanden gereizt haben, auf gleiche Weise zu sterben. Wer in den letzten Augenbliken seines Lebens noch die Rolle eines Lustigmachers spielt, der wird gewiß von allen vernünftigen Zuschauern verabscheut. Selbst witzige Einfälle gefallen bei dergleichen Gelegenheiten nicht, z. B. wenn die Königinn von Schottland, Maria Stuart, als sie enthauptet werden sollte, und die Scharfrichter sich ihr näherten, um sie zu entkleiden, selbige mit den Worten zurükstieß: Ich bin nicht gewohnt, mich von solchen Pagen bedienen zu lassen *).

Was

*) S. Derniers sentiments des plus illustres personnages condamnés à mort, ou recueil des lettres, qu'ils

Was Sie 3) von der Angst des Missethäters vernünfteln, ist in der That so spitzfindig und subtil, daß solches gewiß unter tausend Zuschauern kaum einem beifallen wird. Die Angst, welche der Verbrecher zeigt, ist entweder eine Folge seines Temperaments, oder des bösen Gewissens, welches ihm jezt noch Vorwürfe macht, und keines von beiden kan auf die Zuschauer einen für die Gesellschaft nachtheiligen Eindruk machen. Ja, sagen Sie, die Angst, welche man an dem Verbrecher wahrnimt, wird bei den Zuschauern ein unzeitiges Mitleid hervorbringen, und da sie selbigem, den Gesetzen zuwider, kein Gehör geben dürfen, so wird das Mitleid in den Gemüthern der Zuschauer gänzlich zu wirken aufhören, und das Elend aller Art bald ohne Rührung und Mitleid bemerkt werden. Wahrhaftig Folgerungen, welche aus den Prämissen keinesweges abgeleitet werden können! Wenn man ja mit einem ängstlichen Missethäter, welcher jetzt hingerichtet werden soll, Mitleiden hat, so betrachtet man ihn als einen Unglüklichen. So bald sich aber das Andenken an das oder die vorhergegangenen

Ver-

qu'ils ont écrites dans les prisons, des discours, qu'ils ont prononcés sur l'échaufaud. Tom. I. p. 188.

Verbrechen dazu gesellt, so verschwindet gar bald jenes Mitleiden, welches nur von den ersten Empfindungen der Zuschauer bei den Leiden des Verbrechers erzeugt wurde. Sagte nicht selbst einer von den Missethätern, welche mit unserm Heiland hingerichtet wurden: Wir empfahen, was unsere Thaten werth sind *). Sollte dieses nicht auch den Zuschauern bei dem Anblik eines wegen seiner Verbrechen zum Tode verdamten Missethäters beifallen? Noch erwähnen Sie hierbei den Einfluß jenes Mitleides auf die Staatsverfassung. Indem wir bemitleiden, sagen Sie, verdammen wir heimlich das Strafgesetz; daher entspringt ein Mangel der Ehrfurcht für die Gesetze überhaupt, und eine viel schwächere Verknüpfung der großen Bande der Staatsverfassung. In der That nur unverständige, oder von der Krankheit der Seele, welche man Empfindelei nent, angestekte Zuschauer können ihr Mitleid so weit treiben, daß sie dieserwegen das Strafgesetz, welches den ruchlosen Bösewicht zu züchtigen oder wegzuschaffen befiehlt, verdammen.

Noch setzen Sie 4) den Fall, daß das Betragen des Verbrechers, stat Mitleids, Unwillen und Verachtung bei den Zuschauern errege. Allsdenn, sagen

*) Luc. XXIII. 41.

sagen Sie, leidet das allgemeine Wohlwollen, welches wir gegen das ganze menschliche Geschlecht, wozu auch der Verbrecher gehört, hegen sollen, und was muß die Bekantschaft mit solchen Gegenständen des Abscheues für einen Einfluß und Wirkung auf unsere Verbindungen und Verhältnisse mit unsern Freunden und allen übrigen Menschen haben? Wenn Sie doch hierbei den Menschen von dem Verbrecher unterschieden hätten! Ich liebe jenen, und verabscheue diesen. (Hominem amo, facinorosum odi.) Lassen Sie uns einmal das menschliche Geschlecht mit einem Körper vergleichen, und erwägen Sie, was Cicero schreibt *): Wenn am menschlichen Körper ein Glied dergestalt schadhaft ist, daß die Gefahr dem ganzen Körper drohet, so schneiden wir es ab. Auf gleiche Weise muß auch vom Staatskörper alles, was ihm Nachtheil bringen kan, abgeschnitten werden.“ Warum sollte ich deshalber, weil ich einen Verbrecher, als dergleichen betrachtet, verabscheue, das ganze menschliche Geschlecht zu lieben aufhören? Wer hat jemals deshalber, weil

*) Cicero Philipp. VIII. 5. In corpore, si quid ejusmodi est, quod reliquo corpori noceat, vri secarique patimur. Sic in reip. corpore, vt totum salvum sit, quidquid est pestiferum, amputetur.

weil er sich ein brandiges Glied hat müssen ablösen lassen, seinen ganzen Körper gehaßt? Diejenigen, sagt Cicero an einem andern Orte, heilen in der That den Staatskörper, welche einen Auswuchs davon wegnehmen.

5) nehmen Sie an, daß ein Verbrecher von den Zuschauern ohne Mitleid, Unwillen und Verachtung betrachtet werde. Alsdenn, glauben Sie, wird jede öffentliche Strafe allen Unwissenden oder selbst in Verbrechen geübten Zuschauern eine blos willkürliche grausame Handlung scheinen, und daraus die Geneigtheit, eben so willkürliche Grausamkeiten an dem Gefühle und dem Leben ihrer Mitgeschöpfe zu begehen, erwachsen. Sind denn aber alle Zuschauer entweder Bösewichte oder gänzliche Idioten? Ich sollte glauben, von der größern Anzahl könne man wohl ohne Bedenken das Gegentheil annehmen. Die Gesetze aber allen einzeln Menschen aufs genaueste anzupassen, ist eine wahre Unmöglichkeit. Der Gesetzgeber richtet sich nach dem, was zum öftern und von den meisten Menschen geschieht *).

6) wer-

*) L. 3. D. de leg. Iura constitui oportet, vt dixit Theophrastus, in his, quae ἐπὶ τὸ πλεῖστον accidunt, non quae ἐκ παραλόγου.

6) werden Ihrer Meinung nach durch öffentliche Strafen manche Verbrechen solchen Leuten bekant, welche außerdem hierüber in ihrem ganzen Leben unwissend geblieben wären. Erlauben Sie mir, daß ich Sie fragen darf, woher Sie dieses so zuverläßig wissen. So etwas läßt sich leicht sagen, wo bleibt aber der Beweis? Noch mehr, fahren Sie fort, sie bringen in den Gemüthern der Zuschauer eine solche Bekantschaft mit dem Verbrechen, weswegen sie auferlegt werden, zuwege, daß man in manchen Fällen bemerkt hat, daß sie eine Geneigtheit dazu erregen. Sie thun sehr wohl, daß Sie die Worte, in manchen Fällen, hinzusetzen. Ungleich größer ist unstreitig die Anzahl derjenigen, welche durch öffentliche Strafen von ähnlichen Bosheiten abgehalten werden. Wenn man bei hundert Personen den Zwek erhält und bei zehen verfehlt, so ist der Gewin immer noch groß genug.

7) Wollen Sie uns bereden, daß die Schande eine größere Strafe sei, als der Tod, und nicht nur Verwirrung und Gleichsetzung aller Verbrechen hervorbringe, sondern auch das Misverhältniß zwischen Verbrechen und Strafen noch erhöhe, nicht weniger Groll gegen alle Gesetze und Staatsverfassung bewirke, und den Menschen fähig mache, je-

des

des Laster zu begehen. Dies alles sind ja willkürlich angenommene Sätze, welche sich eben so leicht verneinen lassen, als sie von Ihnen niedergeschrieben worden sind. Die Erfahrung selbst widerlegt sie zur Gnüge. Durch die zu fürchtende Schande werden gewiß eher hundert Menschen vom Verbrechen abgehalten, als zwei oder drei dazu veranlasset.

8) fragen Sie endlich, ob die von Ihnen angeführten Uebel nicht durch das Gute überwogen würden, welches der Gesellschaft durch die Ausbesserung der Straßen und Reinigung der Gassen durch Verbrecher zuwachsen könne? und beantworten diese Frage mit Nein. Allein, mit Ihrer Erlaubniß, davon ist hier eigentlich die Frage nicht. Dies ist gewiß der geringste Vortheil, welchen man bei öffentlicher Vollstrekung der Strafen zum Augenmerk hat. Sie verändern den ganzen Gesichtspunkt, aus welchem diese Sache betrachtet werden muß. Der Hauptendzwek der öffentlichen Vollstrekung der Strafen ist, daß dadurch andere von Begehung ähnlicher Verbrechen abgeschrekt und zurükgehalten werden sollen.

In der That ist zu verwundern, daß, nachdem zeither so viel über die peinlichen Gesetze disputirt

und geschrieben worden, gleichwohl die Herren noch nicht einmal über den eigentlichen Endzwek der Strafen mit einander übereingekommen sind. Der berühmte Kriminalist Herr J. C. Quistorp schreibt in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts Th. I. §. 71. Der Hauptendzwek einer Strafe bestehet darin, um dadurch einen Eindruk bei andern zu machen, und sie abzuhalten, die Ruhe und Sicherheit des Staats nicht ferner durch gleiche oder ähnliche Vergehungen zu stören. Bei Strafen, durch welche der Verbrecher das Leben nicht verliert, gehet auch der Endzwek noch weiter auf die Besserung desselben.“ Eben der Meinung ist der Ritter Filangieri in seinem System der Gesetzgebung Th. III. Kap. 24. in den Worten: Bei dem Bestrafen haben also die Gesetze nicht sowohl den Verbrecher vor Augen, als vielmehr diejenigen, welche Lust bekommen könten, es auch zu werden; sie suchen nicht sowohl in dem Schuldigen die Beweggründe seiner Reue zu vermehren, als vielmehr in andern die verführerischen Reizungen des Lasters zu vernichten.“ Ich habe aber bereits oben S. 17. erinnert, daß der eigentliche Endzwek der Strafen die Verhütung künftiger Verbrechen sei, und solcher auf dreifache Weise, nämlich 1. durch Besserung des Verbrechers,

oder,

oder, wenn solche nicht möglich ist, 2. durch Außerstandsetzung desselben, mehrere Bosheiten zu begehen, und endlich 3. durch Abschrekung anderer von ähnlichen Verbrechen erhalten werden könne. Eben so ist bereits im vorhergehenden bemerkt worden, daß es die größte Ungerechtigkeit und Grausamkeit sein würde, jemanden blos deshalber zu martern, um andere von ähnlichen Verbrechen abzuhalten, oder ihn deshalber nur mehr leiden zu lassen, als sonst zu Erhaltung des erstern oder zweeten Endzweks nöthig sein würde. Die Abschrekung anderer ist also blos ein Nebenzwek, weshalber doch die Strafe selbst nicht erhöhet oder geschärft werden darf. Dieser Nebenzwek würde aber nie zu erhalten sein, sondern gänzlich wegfallen, wenn man die Strafe nicht öffentlich, sondern heimlich vollstreken wollte. Da der Verbrecher dem Publikum durch seine Mishandlung ein böses Exempel und Aergerniß gegeben hat, so ist es sehr billig, daß er solches auch durch die öffentlich zu leidende Strafe gewissermaßen wieder auslösche, damit der gemeine Haufen, welcher das Böse nur gar zu leicht nachahmet, durch jenes nicht angestekt werden, noch Ursache haben möge, zu glauben, als ob dergleichen Uebelthaten ungestraft begangen werden könten.

Wer öffentlich sündiget, kan sich unmöglich beschweren, wenn er öffentlich gestraft wird. In der That ist auch nichts kräftiger, die Menschen von Verbrechen abzuhalten, als wenn man ihnen zeigt, was sie auf den Uebertretungsfall zu gewarten haben. Ich will hierzu mit Ihrer Erlaubniß nur ein Exempel anführen, welches uns Moore in dem Abriß des gesellschaftlichen Lebens und der Sitten in Frankreich, der Schweitz und Deutschland, und zwar im 67sten Briefe, wo von der Preußischen Kriegszucht die Rede ist, in folgenden Worten erzählt: Als wir eines Morgens im Park spazirten, sahen wir einen armen Kerl derb abprügeln, und zwar blos, weil er den Ladestok nicht so geschwind, als das übrige Peloton, in sein Gewehr stieß. Ich kehrte mich vor Unmuth vom Anblike weg. Der Officier bemerkte dies und sagte: Nicht wahr, Sie halten die Strafe für zu groß für das Verbrechen? Da war ja kein Verbrechen, sagte ich. Der Ladestok schlüpfte ihm zufälligerweise durch die Finger, und man kan sich unmöglich einbilden, daß der Mann den geringsten Vorsatz gehabt, diese wichtige Bewegung weniger geschwind, als seine Mitsoldaten, zu verrichten. Ein Soldat, versezte jener, muß alles, was sein Officier ihm befiehlt, für wichtig halten.

Allem

Allem Vermuthen nach war sein Versehen unvorsetzlich: man kan aber ohnmöglich vorsetzliche Fehler allezeit von Fehlern der Unachtsamkeit unterscheiden. Um jedem die Hofnung, daß ihm sein Versehen als unvorsetzlich werde verziehen werden, zu benehmen, werden alle Fehler, von welcher Ursache sie auch herrühren mögen, bestraft. Die Folge davon ist, jederman ist eben deswegen aufmerksamer, als er sonst sein würde. Ich erinnere mich, setzte er hinzu, daß es an Feldtagen etwas sehr gewöhnliches war, daß der Wind den Dragonern die Hüte wegwehete. Niemand hatte sie in Verdacht, als ob sie den Wind bestochen hätten, ihnen diesen Streich zu spielen, und doch, da ein General sich über diese häufigen Zufälle ärgerte und Befehl gab, einen jeden, dem er begegnen würde, dafür abzustrafen, und dieser Befehl strenge vollzogen wurde, sind die Hüte seit derselben Zeit viel seltener vom Winde weggewehet worden. Ein noch viel sonderbarerer Fall. Ein Husar war bei einer Musterung vom Pferde gestürzt, und so sehr gequetscht worden, daß man ihn nach dem Hospitale hatte tragen müssen; und man versicherte mich, daß der Mann, sobald er davon wieder genesen, gewiß für sein Stürzen gestraft werden würde. Nun, fuhr ich fort,

wiewohl jemand in Ansehung seines Huts ein wenig unachtsam sein könte, so ist doch nimmermehr zu vermuthen, daß dieser Husar nicht in allem Ernste Willens gewesen sein sollte, sich in seinem Sitze zu erhalten. Denn durch den Sturz hätte er seinen Hals brechen, oder zu Tode getreten werden können; oder wenn Sie auch setzen wollten, er sei nicht mit aller der gehörigen Aufmerksamkeit geritten, so ist er durch den Sturz selber schon genug dafür gestraft, und folglich wär's was grausames, ihn noch einmal zu strafen. — Ihren Vorstellungen habe ich weiter nichts entgegen zu setzen, erwiederte jener, als daß General Seidlitz, der der beste Reuterei-Officier in der Welt war, dieses zuerst eingeführt hat, und daß seitdem die Kerls gewiß nicht mehr so oft gestürzt sind." Nimmermehr würde man diesen Endzwek erhalten haben, wenn man dergleichen Warnungsstrafen nicht öffentlich, sondern heimlich oder bei stiller Nacht vollzogen hätte. Auch viele erwachsene Personen gleichen gewissermaßen noch den Kindern. So lange man diese heimlich züchtiget, wird die Züchtigung keine sonderliche Wirkung thun. Vollstrekt man aber die Strafe vor der ganzen Versamlung, so wird der Eindruk viel größer sein. Plinius der ältere erzählt

zählt uns in seiner Naturgeschichte *), daß man ehedem in Africa sogar die Löwen gekreuziget habe, um den andern ein abschrekendes Beispiel zu geben.

Ueberhaupt haben Sie in Ansehung ihrer Behauptung die Weltweisen und Gesetzgeber aller Länder und Zeiten wider sich. Denn wenigstens so viel mir bekant ist, haben alle darinne übereingestimt, daß die peinlichen Strafen nicht heimlich, sondern öffentlich im Angesicht aller Menschen, die Zuschauer dabei abgeben wollen, vollstrekt werden müssen. Ebräer, Griechen und Römer kommen darinne mit einander überein. Bei den erstern geschah die Steinigung öffentlich, wie aus verschiedenen Stellen der Bücher Mosis zu ersehen ist **). Von dem Griechischen Feldherrn Alcibiades erzählt Nepos ***), daß, nachdem er verbant worden, der Verlauf der

*) S. Plinii hist. nat. Lib. 8. c. 18. et Lib. 29. c. 14.

**) S. Euer. Otto diss. de periurio per genium Principis §. 5.

***) Nepos in Alcibiade c. 4. Postquam se capitis damnatum, bonis publicatis, audiuit, et, id quod vsu venerat, Eumolpidas sacerdotes a populo coactos, vt se deuouerent, eiusque deuotionis, quo testatior esset memoria, exemplum, in pila lapidea incisum, esse positum in publico, Lacedaemonem demigrauit.

Sache, immerwährenden Andenkens halber, in einen steinernen Pfeiler eingegraben, und dieser öffentlich zur Schau aufgestellt worden sei. Nur bei Staatsverbrechern machte man aus politischen Ursachen eine Ausnahme, als welche gemeiniglich im Gefängniß durch einen giftigen Trank hingerichtet wurden, welches man poenam cicutae zu nennen pflegt *). Von den Römern schreibt Quintilian in seiner 274sten Deklamation: So oft wir jemanden kreuzigen wollen, wählen wir dazu die frequentesten Wege, wo es recht viele Menschen sehen und sich ein Exempel daran nehmen können **)." Selbst in den römischen Gesetzbüchern kommen verschiedene Beispiele davon vor, deren einige ich unten in einer Anmerkung angezeigt habe ***). Nehmen Sie hierzu die Passionsgeschichte unsers Heilandes, wie solche

*) S. S. F. Dresig de cicuta, Atheniensium poena publica. Lips. 1734.

**) Eben dahin stimmet auch Seneca de Ira III. 19. Quid tam inauditum, quam nocturnum supplicium? Cum latrocinium tenebris abscondi soleat, animadversiones, quo notiores sunt, plus ad exemplum emendationemque proficiunt.

***) l. 13. §. 6. D. de iureiur. l. 16. C. ex quib. caus. inf. irrog.

solche von den Evangelisten beschrieben worden *), und es wird Ihnen diesfals kein Zweifel übrig bleiben. Die öffentliche Bekantmachung dergleichen Szenen geschah bei den Römern auf verschiedene Weise, z. B. durch Ausrufung eines Herolds, durch die sogenanten Elogia, oder Anzeigen der Ursachen der Verdammung, durch die Herumführung des Verbrechers vor seiner Hinrichtung u. s. w. wovon ich an einem andern Orte ausführlicher gehandelt habe **).

Ist es nun wohl wahrscheinlich, daß die weisesten Völker hierinne insgesamt geirrt, und gleichsam nach einem Schatten gegriffen haben sollten? Sollte es Ihnen alleine vorbehalten gewesen sein, hierüber richtiger zu urtheilen, als alle andere Menschen, welche über diesen Gegenstand nachgedacht haben? Ich weiß wohl, daß Vorurtheile durch keine Verjährung gerechtfertiget werden ***), und die Wahrheit oft lange im Verborgenen liegt, ehe sie ent=

*) Jngl. Edm. Merillii not. philolog. in paſſ. Chriſti, in eius Oper. Tom. I.

**) In Aduerſar. Lib. II. cap. 30.

***) Tertullianus: Veritati nemo praeſcribere poteſt, non ſpatium temporum, non patrocinia perſonarum, non priuilegium regionum.

entdekt wird. Im Gegentheil aber hat auch Grotius nicht unrecht, wenn er schreibt *): Die Uebereinstimmung aller gesitteten Völker über einen gewissen Gegenstand ist ein sicherer Beweis, daß die Sache richtig sei, und man die Wahrheit nicht verfehlt habe." Einer unserer deutschen Schriftsteller sagt nicht übel: Die Mehrheit der Stimmen sachverständiger Männer ist der sicherste Probierstein des Wahren und Falschen." Sie ist gleichsam die Regel des Polyklets, besonders in Sachen, wobei es auf Erfahrungen ankömt. Wenigstens gehet man auf diesem Wege immer sicherer, als wenn man, um Menschensin und Erfahrung zu bestreiten, Witz und Paradoxen auskramt.

Alles dieses vorausgesezt, ist nun leicht einzusehen, daß der Vortheil, welchen die öffentliche Vollstrekung der Strafen gewährt, alle dawider etwa aufsteigende Bedenklichkeiten weit überwiegt. Sie ist eins der besten und kräftigsten Mittel, die zu Uebelthaten geneigten Menschen durch die Furcht vor der Strafe und das Beispiel anderer in Schranken zu halten, und künftigen Verbrechen vorzubeugen. Sie macht bei ihnen von Zeit zu Zeit den Gedanken

*) Grotius de I. B. et P. III. 2. 2.

danken rege, daß es ihnen eben so gehen werde, wenn sie des nämlichen Verbrechens schuldig befunden würden. Sehr weislich war dahero auch bei den Römern verordnet, daß die Strafe, so viel möglich, an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, vollstrekt werden sollte *). Eben dahin stimt auch Beccaria a. a. O. §. 21. Die Strafe muß nirgends anders, als nur an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, vollzogen werden, weil nur blos daselbst und sonst nirgends, die Menschen einen Privatmann zu beschädigen genöthiget sind, um öffentlichem Unheil vorzubeugen." Sollte auch wirklich zuweilen ein oder der andere der von Ihnen angeführten Fälle eintreten, so wird doch gewiß der daher etwa entstehende geringe Nachtheil jenen großen Vortheilen die Wage nicht halten. Endlich wird sich auch kein vernünftiger Mensch beigehen lassen, die Freunde und Anverwandten eines Verbrechers wegen der an leztern öffentlich vollstrekten Strafe gering zu schätzen, oder gar zu verachten. Wie sollte auch die auf den Verbrecher fallende Schande dessen Familie entehren können? da eigent=

*) L. 28. §. 15. D. de poen. l. 7. §. 4 et 5. D. de accusat. Eben so urtheilet Cicero in seiner Rede pro Mil. c. 32.

eigentlich nicht die Strafe, sondern vielmehr die vorhergegangene Uebelthat den Verbrecher zuweilen ehrlos oder anrüchtig macht *). Sehr edel drükt sich hierüber der Abbe Coyer a. a. O. aus, wenn er schreibt: Dodd (der bekantermaßen in England wegen eines falschen Wechselbriefs hingerichtete Dodd) hinterließ eine Witwe. Weit gefehlt, daß sie entehrt und verlassen sei. Eben die Menschlichkeit, womit man die Gerechtigkeit mildert, leitet und ordnet auch die Meinungen des Volks. Sie hat das Vorurtheil, welches den Unschuldigen verunehrt, ganz unterdrükt. Diese Witwe wird ihre Verbindungen beibehalten, ihr Unglük wird sie sogar noch fester knüpfen, und die Kinder, wenn sie besser sind, als ihr Vater, werden Unterstützung und Freunde finden **). Acht Tage nach der Hinrichtung

*) Marcellus in l. 22. D. de his qui not, inf. Ictus fustium infamiam non importat, sed causa, propter quam id pati meruit, si eâ fuit, quae infamiam damnato irrogat. In ceteris quoque generibus poenarum eadem forma statuta est. Conf. l. 14. C. ex quib. caus. inf. irrog. Jngl. Discours sur le preiugé des peines infamantes, couronné à l'Academie de Metz, par M. Lacretelle. à Paris 1784.

**) S. auch zuverläßige Nachricht von dem Betragen und den lezten Worten des bekanten D. Dodds, nebst

chtung des Lords Ferrer erhielt sein nach ihm folgender Bruder, der in alle seine Rechte eingetreten war, den Sitz im Oberparlement.

Le crime fait la honte, et non pas l'echaffaud."

Und hiermit gehet meine Odyssee, oder vielmehr mein schon zu langes Sendschreiben zu Ende. Sollte ich unglüklich genug sein, daß meine Gründe bei Ihnen nichts vermöchten, so muß ich mich auf irgend eine Weise, und vielleicht mit dem Gedanken, daß ich von dem Aemonischen Helden überwunden worden sei, zu trösten suchen,

— — — Solamen habebo
Mortis, ab Aemonio quod sim iugulatus Achille.

Sollte Ihnen aber mein Sendschreiben nicht misfallen, und Sie wohl gar auf meine Seite lenken,

Dann berühr' ich die Sterne
Mit erhabener Scheitel *).

nebst dessen Anrede an seine Mitgefangene, aus dem Engl. übersezt, und mit einer Vorrede begleitet von einem Augenzeugen seiner Hinrichtung. Lpz. 1777.

*) Daß diese zwo Zeilen, ingleichen die S. 39 u. 4 eingerükten Stellen dem Horaz zugehören, werden Sie sonder Zweifel von selbst bemerken. Die Uebersetzung ist vom Herrn Prof. Roos zu Gießen welcher nicht nur seinen Versuchen über Klassike einige Proben einer neuen Uebersetzung von Horazens Oden hinzugefügt, sondern auch im vorigen Jahre die sämtlichen Horazischen Oden ins Deutsche übersezt herausgegeben hat. So wird es S hoffentlich auch nicht befremden, daß ich bei einigen diesem Sendschreiben eingeschalteten Erzählungen zum Theil die Worte der dabei angezogenen Schriftsteller beibehalten habe.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Püttmann, Josias Ludwig Ernst,

Ueber die öffentliche Vollstreckung der peinlichen Strafen

Leipzig 1792

Crim. 210 m

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395284-6

VD18 14530643-001